



# Anfragen: Frühlingssession 2023

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
-----------	---------------------	-------	-------

Nummer

## Staatskanzlei (STA)

1	Fuchs (Bern, SVP)	Welchen Einfluss hätte eine Fusion zwischen den Gemeinden Bern und Ostermundigen auf die Verteilung der Grossratssitze?	4+5
4	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum ist der Berner Regierungsrat auf einmal für Stimmsrechtsalter 16?	6+7
17	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Regierungsmitglieder auf Twitter und Facebook – Wo bleibt die Zurückhaltung?	8+9

## Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

10	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Sprachaustausch – Übernahme der Kosten für die Vertretung von Lehrkräften während der Vorbereitungsstage	10
28	Egger (Hünibach, SP)	Bekämpfung des Fachkräftemangels an den Berner Schulen	11+12
29	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Vergütung der Nebenmandate des Uni-Rektors bei staatsnahen Betrieben	13
33	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Politische Neutralität an den Berner Schulen	14

## Sicherheitsdirektion (SID)

14	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Polizei und Überzeit	15+16
25	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Motorfahrzeugsteuern – Wie stark sinken die Einnahmen aufgrund der E-Mobilität?	17+18

## Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

3	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP)	Jagen unter Alkoholeinfluss – und das legal: Ein Auslaufmodell auch im Kanton Bern?	19+20
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Was unternimmt der Regierungsrat gegen die politische Einflussnahme durch den Verein «Smaragdgebiet Oberaargau»?	21+22
13	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Holzfeuerungsanlagen	23
15	Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)	Schutzmassnahmen für die Pfahlbaufundstelle auf der Insel im Inkwilersee	24
18	Bösiger (Niederbipp, SVP)	Berner Bio-Offensive 2025 – Stand des Projekts	25+26

24	Augstburger (Gerzensee, SVP)	Ökologische Infrastruktur nach Annahme der Planungs- klärungen zum Raumplanungsbericht 22	27+28
35	Ruch (Bern, Grüne)	Rekordgewinne der BKW	29

### Finanzdirektion (FIN)

7	Ryser (Seftigen, GLP)	Besteuerung Privatanteil bei E-Bikes als Firmenfahräder	30
8	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Warum ist es kompliziert, eine fixe Lohnerhöhung für alle Mitarbeitenden mit einem SAP-System umzusetzen?	31+32
20	Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in) Rüfenacht (Burgdorf, SP)	Umsetzung der OECD-Mindeststeuer	33+34
21	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Zybach (Spiez, SP)	Die Nationalbank zum Kurswechsel bewegen – für Klima- schutz und Biodiversität	35+36

### Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

9	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Wie möchte der Regierungsrat privatrechtliche Religions- gemeinschaften finanzieren?	37
12	Josi (Wimmis, SVP)	Auslagerungen der Direktion für Inneres und Justiz	38
19	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Bäume fällen, pflegen, ersetzen – Monitoring und Informa- tion	39+40

### Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

6	Gerber (Schüpfen, Die Mitte)	Aufgabe (Prüfung) Zusammenschluss UPD/PZM	41+42
23	Fuchs (Bern, SVP)	Fragwürdiges Unterstützungsangebot in Bern unter Umge- hung des Ausländerrechts	43
26	Leuenberger (Uettiligen, EVP)	Fehlende Barrierefreiheit von Software der Verwaltung	44
27	Günthör (Erlach, SVP)	BESA-Leistungskatalog LK2010: Finanzieller Engpass bei Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern	45
34	Schindler (Bern, SP)	Rechnungsüberprüfungen durch externe Firmen	46

### Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

2	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	In welchem Verhältnis stehen die Bürogrößen des ober- sten kantonalen Führungspersonals zum kantonalen Flä- chenstandard für Büroräume?	47-49
11	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Tempo-30-Zone auf der Kantonsstrasse in Saint-Imier – Aufhebung des Fussgängerstreifens an der Kreuzung Rue de Châtillon/Rue du Vallon	50
16	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Was hat der Kanton vor mit verschiedenen Parzellen in seinem Besitz in und um Zollikofen?	51+52

22	Riesen (Neuenstadt, ES)	Revision des USG – Belastung von Böden, wo Kinder spielen	53
30	Schmidiger (Lyss, GLP)	Gefährliche Situationen bei der Kantonsstrasse in Lyss (Hauptstrasse und Bielstrasse)	54
31	Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in) Stucki (Stettlen, GLP) Zumbrunn (Brienz, SVP)	Kostspielige Verfahrensabbrüche im Obergeringenieurkreis I	55
32	Stucki (Stettlen, GLP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP) Zumbrunn (Brienz, SVP)	Verfahrensabbrüche und nicht ausgeschriebene Projekte	56

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 08.12.2022

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP)

Beantwortung: STA

### Welchen Einfluss hätte eine Fusion zwischen den Gemeinden Bern und Ostermundigen auf die Verteilung der Grossratsitze?

Die beiden Gemeinden Bern und Ostermundigen streben eine Fusion an. Aktuell findet dazu eine breite Vernehmlassung statt. Bevölkerung, Parteien, Verbände und weitere Akteurinnen und Akteure können sich dabei zum Verhandlungsergebnis und zu den Fusionsdokumenten äussern. Am 22. Oktober 2023 findet in beiden Gemeinden die Volksabstimmung statt. Bei einer zustimmenden Entscheidung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beider Gemeinden tritt die Fusion am 1. Januar 2025 in Kraft. Bis heute wurde jedoch nie thematisiert, welchen konkreten Einfluss eine Fusion der beiden Gemeinden eigentlich auf die Verteilung der Grossratsitze hätte. Die Stadt Bern bildet bei den Grossratswahlen jeweils einen eigenen Wahlkreis und verfügt heute über 20 Grossratsitze. Die Sitze werden jeweils gemäss den aktuellen Einwohnerzahlen vergeben. Mit der Fusion zwischen den beiden Gemeinden würden auf einen Schlag mehr als 18 000 Einwohnerinnen und Einwohner zum Wahlkreis Stadt Bern dazu stossen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass dies einen erheblichen Einfluss auf die künftige Verteilung der Grossratsitze hätte.

Frage:

— Welchen konkreten Einfluss hätte eine Fusion zwischen den Gemeinden Bern und Ostermundigen auf die Verteilung der Grossratsitze für den Wahlkreis Stadt Bern?

### Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verteilt die zu vergebenden Grossratsmandate auf die Wahlkreise und stützt sich dabei auf die aktuellen Bevölkerungszahlen. Eine Ausnahme bildet der Wahlkreis Berner Jura, dem gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 der Kantonsverfassung zwölf Mandate garantiert sind.

Wie die Bevölkerungszahlen bei der Verteilung der Mandate für die Grossratswahlen 2026 aussehen werden, kann heute nicht präzise vorausgesagt werden. Für die Beantwortung der Anfrage wurde deshalb die Berechnungsgrundlage für die Sitzverteilung der letzten Grossratswahlen vom 27. März 2022 herangezogen<sup>1</sup>. Bei einer Fusion von Bern und Ostermundigen hätte sich folgende Mandatsverteilung ergeben:

Wahlkreis	Einwohnerzahl ohne Fusion	Mandate ohne Fusion	Einwohnerzahl bei Fusion	Mandate bei Fusion
Berner Jura	53 707	12 (garantiert)	53 707	12 (garantiert)
Biel-Seeland	177 491	27	177 491	27
Oberaargau	82 061	12	82 061	12
Emmental	97 504	15	97 504	14
Mittelland-Nord	149 352	22	131 580	20
Bern	134 591	20	152 363	23

<sup>1</sup> Die Mandatsverteilung für die Grossratswahlen 2022 stützte sich auf die letzten offiziellen Bevölkerungszahlen des Bundesamtes für Statistik vom 31. Dezember 2019; vgl. Ständige Wohnbevölkerung am Hauptwohnsitz (Quelle: Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen am 31.12.2019. Bevölkerungsstatistik. Finanzverwaltung des Kantons Bern)

Mittelland-Süd	132 478	20	132 478	20
Thun	107 628	16	107 628	16
Oberland	104 614	16	104 614	16
<i>Total</i>	<i>1 039 426</i>	<i>160</i>	<i>1 039 426</i>	<i>160</i>

Die Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach einer Fusion der Gemeinden Bern und Ostermundigen würde bei drei Wahlkreisen zu einer Verschiebung der Sitzzahlen führen: dem Wahlkreis Bern würden 23, dem Wahlkreis Mittelland-Nord 20 Mandate zugeteilt. Beide Wahlkreise würden von je einem Restmandat profitieren. Der Wahlkreis Emmental hingegen würde ein Restmandat verlieren und neu 14 Mandate erhalten.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 21.02.2023

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: STA

### Warum ist der Berner Regierungsrat auf einmal für Stimmrechtsalter 16?

Die Stimmberechtigten des Kantons Bern haben die Änderung der Kantonsverfassung (Stimmrechtsalter 16) am 25. September 2022 mit 67,2 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Während der Grosse Rat die Vorlage damals mehrheitlich befürwortet hatte, lehnte der Regierungsrat eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre seinerseits ab. Das geht etwa aus einer Medienmitteilung vom 3. Mai 2021 hervor. Dort schrieb der Regierungsrat: *«Wie schon in der Ratsdebatte zur Motion spricht sich der Regierungsrat weiterhin gegen ein tieferes Stimmrechtsalter aus. Mit der Einführung des Stimmrechtsalters 16 wären das zivile und das politische Mündigkeitsalter nicht mehr deckungsgleich. Das Gewähren politischer Rechte, bevor die Jugendlichen die zivile Mündigkeit erreicht haben, erachtet der Regierungsrat als problematisch. Schliesslich wurde das Stimmrechtsalter 16 von der Berner Stimmbevölkerung im November 2009 überaus deutlich abgelehnt.»* Der Regierungsrat und die Minderheit des Grossen Rates haben also am 25. September Recht bekommen.

Unerklärlicherweise ist nun aber der Regierungsrat auf einmal von seiner Meinung abgekommen. In einer Medienmitteilung vom 8. Dezember, in der er über die Vernehmlassungsantwort zum aktiven Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige auf Bundesebene informierte, heisst es wörtlich: *«Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage und die damit auf Bundesebene ermöglichte Diskussion zu Vor- und Nachteilen des Stimmrechtsalters 16.»*

Fragen:

1. Warum ist der Regierungsrat nun auf einmal von seiner ablehnenden Haltung gegen ein Stimmrechtsalter 16 umgeschwenkt und befürwortet in der Vernehmlassung ein tieferes Stimmrechtsalter?
2. Warum nimmt der Regierungsrat hier namentlich auch keine Rücksicht auf den Volkswillen gegen ein tieferes Stimmrechtsalter auf Kantonsebene, der ja anlässlich der Abstimmung vom 25. September 2022 sehr deutlich ausgefallen ist?
3. Warum zählen auf einmal die staatspolitischen Nachteile wie etwa unterschiedliche Mündigkeitsalter für zivile und politische Rechte, auf die der Regierungsrat noch 2021 hingewiesen hat, auf einmal nicht mehr?

### Antwort des Regierungsrates

1. Für seine ursprünglich negative Haltung war für den Regierungsrat mitentscheidend, dass das Stimmrechtsalter im Kanton nicht anders geregelt sein sollte als im Bund. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort vom 7. Dezember 2022, dass mit der Vorlage zum aktiven Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige eine breite, schweizweite Diskussion zur Frage des Stimmrechtsalters 16 ermöglicht wird.
2. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassungsantwort auf das deutliche Abstimmungsergebnis des Berner Stimmvolks hingewiesen. Wie sich die Berner Stimmbevölkerung zu einer Senkung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene und damit einer bundesweit einheitlichen Regelung positionieren würde, ist offen und sollte nicht vorweggenommen werden.

3. Dass bei einer Senkung des Stimmrechtsalters das zivile und das politische Mündigkeitsalter nicht mehr deckungsgleich wären, bleibt Teil der Interessenabwägung zur Einführung des Stimmrechtsalters 16.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortung: STA

### Regierungsmitglieder auf Twitter und Facebook – Wo bleibt die Zurückhaltung?

Einzelne Mitglieder des Regierungsrates sind in den letzten Monaten durch problematische Social-Media-Aktivitäten aufgefallen: zum Beispiel auf Twitter mit einem polemischen Tweet, der sich als nachweisbar falsch erwiesen hat (aber trotz mehrfacher Anfrage nicht korrigiert worden ist), mit Ideologie-Vorwürfen an die Medien, die anders als erwartet berichten, oder auf Facebook mit persönlichen Angriffen im Abstimmungskampf. Wie die «Hauptstadt» berichtet hat, gibt es in der Kantonsverwaltung ein Merkblatt für den Umgang mit Social Media. Tipp Nr. 1 lautet: «Handeln Sie auch auf Social Media respektvoll, ehrlich und höflich.» Im Gegensatz zur festgestellten Geschäftigkeit von Regierungsmitgliedern (und Verwaltungsmitarbeitenden) in den sogenannten sozialen Medien steht die Beobachtung, dass Beanstandungen, Fragen und Anliegen, die via Kontaktformulare oder E-Mails an den Kanton adressiert werden, zuweilen sehr lange oder gar ganz ohne Antwort bleiben und nicht einmal mit einer Empfangsbestätigung quittiert werden. Offenbar gibt es keine, für die ganze Kantonsverwaltung geltenden Regeln, die für die Beantwortung oder zumindest Quittierung von solchen Formular- und Mailanfragen kurze Fristen und andere Vorgaben vorsehen.

Fragen:

1. Gilt das Merkblatt «Umgang mit Social Media» auch für Regierungsmitglieder?
2. Ist für kantonale Regierungsmitglieder bei der Nutzung von Social Media gar besondere Zurückhaltung geboten, weil sie auch bei persönlichen Aktivitäten immer auch als Behördenmitglied und Repräsentanten des Kantons Bern wahrgenommen werden?
3. Sollte der Kanton nicht auch Regeln erlassen, die zur Korrektur von persönlich verbreiteten Falschmeldungen verpflichten – und auch zur Beantwortung (oder mindestens Eingangsbestätigung) von Beanstandungen, Fragen und Anliegen, die via Kontaktformular oder E-Mails bei Behördenmitgliedern und Verwaltungsstellen eintreffen und manchmal lange unbeantwortet liegen bleiben?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Staatskanzlei hat das erwähnte Merkblatt erarbeitet, um auf wichtige Gepflogenheiten im Umgang mit Social Media aufmerksam zu machen und Tipps zum Schutz von Kantonsmitarbeitenden, ihrer Angehörigen und des Arbeitgebers festzuhalten. Das Merkblatt ist im Intranet des Kantons abrufbar. Die darin erwähnten Informationen haben auch Gültigkeit für die Mitglieder des Regierungsrates, sie sind aber nicht verbindlich im Sinne einer gesetzlichen Vorgabe.
2. Auch wenn sich Regierungsmitglieder auf ihren persönlichen Social-Media-Kanälen äussern, werden sie von der Öffentlichkeit als Behördenmitglieder identifiziert und wahrgenommen. Zwar können sie ihre persönlichen Meinungen und Ansichten publizieren und dies gegebenenfalls auch pointiert tun, doch müssen sie stets auch ihrer behördlichen Zugehörigkeit Rechnung tragen und z. B. das Kollegialitätsprinzip des Regierungsrates einhalten. Sie dürfen keine der Haltung des Regierungskollegiums widersprechenden Äusserungen veröffentlichen. In dieser Hinsicht ist also eine gewisse Sensibilität angebracht. Im Moment sind die meisten Regierungsmitglieder allerdings gar nicht oder nur sehr selten auf Social-Media-Kanälen aktiv, insofern hat sich die Frage nach der besonderen Zurückhaltung bisher nicht gestellt.
3. Der Kanton Bern führt generell einen offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und begrüsst ausdrücklich Kommentare, Beiträge und Reaktionen, die auf den offiziellen kantonalen Kanälen via Briefpost, E-Mail,

Kontaktformulare oder Social-Media-Accounts eingehen. Konstruktive Kritik und sachliche Stellungnahmen werden freundlich, respektvoll, zeitnah und professionell beantwortet. Der Regierungsrat erachtet es nicht als notwendig, diesen alltäglichen persönlichen Umgang mit der Bevölkerung zu reglementieren.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 03.03.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BKD

### **Sprachaustausch – Übernahme der Kosten für die Vertretung von Lehrkräften während der Vorbereitungstage**

Der Kanton Bern bietet über sein Büro für Sprachaustausch eine reiche Palette an Austauschmöglichkeiten für Berner Schülerinnen und Schüler an. Die Zweisprachigkeit ist eine Chance, und durch die zahlreichen Möglichkeiten haben die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, ihre Französisch- bzw. Deutschkenntnisse zu verbessern.

Die Lehrkräfte sind an diesen Austauschen beteiligt und tragen in guter Zusammenarbeit mit dem Kanton zum reibungslosen Ablauf bei. Im Rahmen der Vorbereitung dieser beliebten Austausche müssen die Lehrpersonen, die diese Austausche betreuen, an einem obligatorischen Vorbereitungstag teilnehmen, insbesondere für die Lager. Die entsprechenden Sitzungen finden während der Unterrichtszeit statt.

Fragen:

1. Warum werden die Stellvertretungskosten für eine Klassenlehrperson, die an einem obligatorischen Vorbereitungs-/Schulungstag während der Unterrichtszeit teilnimmt, nicht übernommen? Dies wäre ein Anreiz für die Lehrkräfte, sich aktiv am Sprachaustausch zu beteiligen.
2. Ist es denkbar, dass die unter Punkt 1 erwähnten Stellvertretungskosten übernommen werden?
3. Falls nicht, wäre es denkbar, die obligatorischen Vorbereitungstage ausserhalb der Unterrichtszeit abzuhalten?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Das Büro für Sprachaustausch bietet verschiedene Austauschgefässe an. Bei den meisten Angeboten ist kein obligatorischer Vorbereitungsanlass vorgesehen.

Für das Lager-Angebot «Deux Im Schnee» wird eine obligatorische Vorbereitung von einem Tag vorausgesetzt. Diese dient der Information, dem Kennenlernen der Partnerlehrperson der anderssprachigen Klasse und der Besichtigung der Unterkunft. Lehrpersonen, die mit einer Klasse einen wöchigen Sprachaustausch organisieren, werden mit 1,5 Stellenprozenten des Sonderpools für Schulleitungen abgegolten.

2. Die Organisation von Schullagern gehört zum Grundauftrag von Schulen. Auch bei Lagern, die nicht zweisprachig sind, gehört eine gewisse Vorbereitung dazu, welche nicht vom Kanton entschädigt wird.
3. Ausser für das Angebot «Deux Im Schnee» finden die Vorbereitungen für Sprachaustausche, falls überhaupt, in der unterrichtsfreien Zeit (in der Regel am Mittwochnachmittag oder an Samstagen) statt.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Egger (Hünibach, SP)

Beantwortung: BKD

### Bekämpfung des Fachkräftemangels an den Berner Schulen

Es wird für viele Schulen im Kanton Bern immer schwieriger, alle offenen Stellen mit gut ausgebildeten und ausgewiesenen Lehrpersonen zu besetzen. Dieser Mangel wird sich aus demographischen Gründen in Zukunft noch verstärken.

Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen will die Regierung dem gegenwärtig herrschenden Mangel an Fachpersonen in den Berner Schulen begegnen?
2. Welche Rolle spielen in den Augen der Berner Regierung die gegenwärtigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen an der unbefriedigenden Situation in den heutigen Schulen?
3. Wie wichtig erachtet die Regierung attraktive Löhne, einen verlässlichen Lohnaufstieg und einen vollen Ausgleich der Teuerung zur Verbesserung der heutigen Situation?

### Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der angespannten Stellensituation insbesondere bei den Lehrpersonen der Volksschule bewusst. Die BKD erarbeitet laufend gemeinsam mit den Partnern im Bildungsbereich wie z. B. dem Verband Bernische Gemeinden, den Berufs- und Personalverbänden und der PH Bern, Massnahmen um die Situation zu verbessern.

1. Folgende Massnahmen wurden bisher unter anderem in einer Task Force entwickelt und umgesetzt und werden laufend überprüft:
  - Ausweitung Klassenhilfen;
  - Aufbau einer Fachstelle Stellenvermittlung zur Unterstützung von Schulleitungen;
  - Lehrstellenbörse für Erwachsene: Die PHBern und der Fachbereich Personalmanagement Lehrpersonen des Generalsekretariats der BKD sind vor Ort präsent und beraten Personen, die an einem Quereinstieg interessiert sind;
  - Optimierungen des berufsbegleitenden PH-Studiums;
  - erweiterte Entlastung von Klassenlehrpersonen;
  - Ausbau von Mentorat und Mentees;
  - Fokussierung auf Unverzichtbares/Unabdingbares;
  - regionale Informationsveranstaltungen für Quer- und Wiedereinsteigende. Die Zielgruppen sollen über verschiedene Kanäle und zielgruppengerecht vor Ort erreicht werden;
  - neue Angebote der Pädagogischen Hochschulen für Quereinsteigende (Unterrichtende ohne Lehrdiplom);
  - Wiederholte Aufrufe: Kulturschaffende, pensionierte Lehrpersonen, Lehrpersonen an Musikschulen, Akademischer Mittelbau und Studierende;
  - Beratung von Studierenden der PHBern optimieren;

- Visibilität der Massnahmen, Unterstützung auf der Homepage der BKD: Gebündelter Zugang zu allen Links, Angeboten und Adressen.
2. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen tragen grundsätzlich zur Attraktivität von Berufen bei. Allerdings stellt der Lehrkräftemangel auch in Kantonen mit höheren Gehältern eine grosse Herausforderung dar. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, unter Rücksichtnahme auf die aktuell angespannte finanzielle Lage, gezielte Verbesserungen zu prüfen.
  3. Der Regierungsrat beabsichtigt als Arbeitgeber, weiterhin attraktiv zu bleiben, und will dies im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch weiterhin sicherstellen.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BKD

### Vergütung der Nebenmandate des Uni-Rektors bei staatsnahen Betrieben

Prof. Dr. phil. nat. Christian Leumann, Rektor der Universität Bern, ist im Nebenamt auch noch Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG sowie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD). Alle drei Institutionen gehören dem Kanton Bern und werden auch über Staatsbeiträge finanziert.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Jahreslohn des Uni-Rektors?
2. Wie hoch sind die zusätzlichen Entschädigungen für seine Mandate bei Insel und UPD?
3. Welchen Anteil seiner Verwaltungsratsentschädigung von Insel und UPD muss der Uni-Rektor an seinen Arbeitgeber abliefern?

### Antwort des Regierungsrates

Basis der Antwort ist der Vergütungsbericht der Universität Bern nach Artikel 8 Absatz 4 des bernischen Staatsbeitragsgesetzes (StBG) für das Jahr 2021. Die Vergütungsberichte sind jeweils im Juni des Folgejahres einzureichen, weshalb der Vergütungsbericht 2022 noch nicht vorliegt.

1. Der Rektor der Universität ist als Ordentlicher Professor in der Gehaltsklasse 30 angestellt, gemäss Vergütungsbericht 2021 ergab dies einen Jahreslohn von 240 902.40 Franken.  
Zusätzlich erhält die Rektorin oder der Rektor der Universität gemäss Art. 115 Abs. 2 der Verordnung über die Universität (UniV) eine Funktionszulage von 40 000 Franken pro Jahr.
2. Da der Rektor seine Mandate als Vertreter der Universität Bern in den Verwaltungsräten der Insel Gruppe und der UPD ex officio wahrnimmt, gelten diese als universitäre Mandate. Die beiden Universitätsspitäler zahlen daher die Verwaltungsratsentschädigung nicht an den Rektor, sondern an die Universität Bern aus. Im Geschäftsjahr 2021 überwiesen gemäss Vergütungsberichten die Insel Gruppe 62 400 Franken und die UPD 16 100 Franken für die Verwaltungsratsstätigkeit des Rektors an die Universität.
3. Wie in Antwort 2 aufgeführt, gehen die Entschädigungen der Insel Gruppe und der UPD an die Universität. Gemäss Art. 20 des *Reglements betreffend die Nebentätigkeiten an der Universität Bern* können von den Entschädigungen für universitäre Mandate maximal 80 Prozent als persönliche Bezüge ausbezahlt werden. Auf dieser Grundlage zahlte die Universität dem Rektor für seine Verwaltungsratsmandate bei der Insel Gruppe und den UPD gemäss Vergütungsbericht 2021 eine Zulage von 61 500 Franken aus.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: BKD

### Politische Neutralität an den Berner Schulen

Die politische Neutralität an unseren Schulen ist sehr wichtig für das Funktionieren unserer Demokratie. Es gibt zunehmend Hinweise dafür, dass die politische Neutralität an den Schulen des Kantons Bern nicht mehr gelebt wird. Ein Beispiel sind die Aufrufe zur Teilnahme an Klima-Demonstrationen.

Die Schule hat einen Bildungsauftrag an den durch den Staat finanzierten Schulen. Schüler und Schülerinnen haben das Recht auf politisch neutralen Unterricht. Die Lehrpersonen sollen die Schüler und Schülerinnen auf dem Weg zu selbständig und kritisch denkenden Personen, die sich ihre Meinung unabhängig bilden können, unterstützen.

Zu diesem Thema wurde im Kantonsparlament Solothurn im Juli 2022 der Vorstoss A 0127/2022 «Politische Neutralität an Schulen» eingereicht. Dem Thema ist auch im Kanton Bern hohe Priorität einzuräumen.

Fragen:

1. Falls dies gemacht wird, möchte der Fragesteller wissen, in welchem Rhythmus und in welchem Umfang Umfragen zur politischen Neutralität bei den Schülerinnen und Schülern im Kanton Bern durchgeführt werden?
2. Sind die im Vorstoss A 0127/2022 «Politische Neutralität an Schulen» aufgeführten Fragen, Bestandteil dieser Umfragen?
3. Mit welchen weiteren Massnahmen gewährleistet der Regierungsrat den politisch neutralen Unterricht an den Schulen im Kanton Bern?

### Antwort des Regierungsrates

1. Im Kanton Bern sind keine entsprechenden Umfragen vorgesehen.
2. Vgl. Antwort 1.
3. Die Kantonsverfassung legt fest, dass der Unterricht politisch und konfessionell neutral ist (Art. 43 KV). In der Volksschule ist die politische Neutralität in den Bildungszielen des Lehrplans 21 als Grundauftrag der Schule festgelegt. Auf der Sekundarstufe II ist die politische Bildung ebenfalls in den Lehrplänen eingebettet. Die Lehrpersonen vermitteln mit politisch neutraler Grundhaltung Grundwissen, fördern das Interesse an politischen Fragen und tragen zur politischen Mündigkeit der Schülerinnen und Schüler bei.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 05.03.2023

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortung: SID

### Polizei und Überzeit

Vor ein paar Jahren hat der Grosse Rat, das Aufstocken des Polizeikorps bewilligt. Ein Grund dafür war, dass sich im Berner Polizeikorps sehr viele Überstunden angehäuft haben.

Fragen:

1. Konnte das Polizeikorps aufgestockt werden?
2. Konnten Überstunden abgebaut werden?
3. Wie viele Überstunden gibt es im ganzen Polizeikorps noch?

### Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 188/2019 wurde der Kantonspolizei eine Korpsbestandesaufstockung (KBA) von 360 Stellen bewilligt, aufgeteilt in zwei Etappen bis ins Jahr 2031. Die Begründung dafür war vielfältig: Unterdurchschnittliche Polizeidichte, Bern mit diversen Hauptstadtfunktionen (Demonstrationen, Sportveranstaltungen, Botschaftsschutz), weitere Herausforderungen wie die dynamische Situation bei der Cyber-Kriminalität, Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements, intensivierete Präventionsarbeit.

Die Umsetzung dieser Aufstockung läuft seit dem Jahr 2022 mit der ersten Tranche von 30 zusätzlichen Vollzeitstellen (FTE). Ab dem Jahr 2023 sind jährlich zusätzlich 35 Vollzeitstellen vorgesehen. Aktuell sind rund zwei Drittel der zusätzlich geplanten Stellen rekrutiert und besetzt. Der Grund für den Rückstand ist im derzeit anspruchsvollen Rekrutierungsumfeld zu finden. Insbesondere im Herbst / Winter 2021 war ein Einbruch bei den Bewerbungszahlen zu verzeichnen. Mit grossen Bemühungen konnte dieser zwischenzeitlich aufgefangen werden. Die aktuellen Rekrutierungszahlen lassen darauf schliessen, dass im laufenden sowie in den kommenden Jahren die geplanten Aufstockungen realisiert werden können.

2. Die Jahresarbeitszeitsaldi (Stunden über der Sollzeit) der Kantonspolizei Bern entwickelten sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt (Stand jeweils per 31.12.):

2018: 84 000 Stunden (durchschnittlich 34 Stunden je FTE)

2019: 79 000 Stunden (durchschnittlich 32 Stunden je FTE)

2020: 57 000 Stunden (durchschnittlich 23 Stunden je FTE)

2021: 65 000 Stunden (durchschnittlich 26 Stunden je FTE)

2022: 75 000 Stunden (durchschnittlich 30 Stunden je FTE)

3. Für die erste Tranche sind im vergangenen Jahr 30 Stellen bewilligt worden. Eine substantielle Aussage bezüglich der Veränderungen der Jahresarbeitszeitsalden ist aufgrund der kurzen Zeitspanne und dem prozentualen Bestandsanteil (rund 1,2 Prozent vom Sollbestand) nicht möglich. Zudem weisen wir darauf hin, dass je nach Lage bzw. Ereignis die Jahresarbeitszeitsalden stark beeinflusst werden. Diese Tatsache spiegelt sich auch in den vorgenannten Jahreszahlen.

Per 31.12.2022 weist das Polizeikorps ein Stundenguthaben von 75 000 auf, was je Vollzeitstelle knapp 30 Stunden entspricht. Die durchschnittlichen Arbeitszeitguthaben der Kantonspolizei lagen in den vergangenen Jahren stets im kantonalen Schnitt (Bezug: HR\_Reporting 2022 Verwaltung Kanton Bern).

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)  
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)  
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Beantwortung: SID

### Motorfahrzeugsteuern – Wie stark sinken die Einnahmen aufgrund der E-Mobilität?

Der Anteil der E-Mobilität hat in den letzten Jahren erfreulich stark zugenommen. Deutlich stärker als noch vor ein paar Jahren gedacht. Der Anteil wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. In der EU wird ab 2035 die Inbetriebnahme von Autos mit Verbrennungsmotoren verboten. Dies wird auch in der Schweiz starke Auswirkungen haben. Für den Klimaschutz sind das gute Aussichten.

Die heute gültigen Motorfahrzeugsteuern begünstigen die E-Autos stark. Das SVSA hat in der Sounding-Board-Sitzung Anfang März berichtet, dass die Einnahmen bereits deutlich sinken.

Die abgelehnte Vorlage zur Motorfahrzeugsteuer sah eine Aufhebung der Begünstigung für E-Autos vor. Die Frage ist, ob bei rasch einbrechenden Einnahmen die Regelung von damals in einer neuen Gesetzesanpassung übernommen werden sollte.

Fragen:

1. Wie stark sind die Einnahmen aufgrund der E-Mobilität gesunken?
2. Wie schätzt der Regierungsrat die Abnahme der Einnahmen für die nächsten Jahre ein?
3. Welche Konsequenzen haben sinkende Motorfahrzeugsteuereinnahmen für den Kanton Bern?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Motorfahrzeugsteuer im Kanton Bern basiert auf dem zugelassenen Gesamtgewicht des Fahrzeuges. Personenwagen der besten Energieeffizienzkategorien erhalten eine Vergünstigung der Normalsteuer für das laufende und die drei folgenden Jahre (Energieeffizienzkategorie A 40 Prozent, B 20 Prozent). Für Fahrzeuge mit rein elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben. Zudem erhalten Elektrofahrzeuge für das laufende und die drei folgenden Jahre einen Bonus von 60 Prozent.

Die Anzahl Fahrzeuge im Kanton Bern steigt seit Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2021 waren im Kanton Bern rund 832 000 Fahrzeuge immatrikuliert, 2022 waren es 837 500 Fahrzeuge. Der Anteil an neuimmatrikulierten reinen Elektrofahrzeugen betrug im 2021 rund 13 Prozent. Im 2022 lag der Anteil bei 17 Prozent. Die Motorfahrzeugsteuereinnahmen im Kanton Bern betrugen im Jahr 2021 275,9 Millionen Franken, im Jahr 2022 waren es 277,5 Millionen Franken. Die Zunahme der Elektrofahrzeuge ist in den letzten beiden Jahren spürbar geworden. Das zeigt sich darin, dass die prozentuale Zunahme des Fahrzeugbestandes höher ist als jene der Motorfahrzeugsteuereinnahmen.

2. Die Einnahmen des Kantons durch das SVSA könnten in den nächsten Jahren allgemein zurückgehen (weniger Motorfahrzeugsteuererträge, weniger Einnahmen Vignettenverkauf durch Einführung der E-Vignette, Selbstabnahme bei Neuzulassungen von Fahrzeugen). Insbesondere durch die Zunahme des Bestands an Elektrofahrzeugen werden die Motorfahrzeugsteuererträge gemäss Planungsstand März 2023 in den Jahren 2024-2027 zwischen 8-20 Millionen Franken pro Jahr deutlich sinken. Rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge sind wie bereits erwähnt steuerlich bevorzugt (siehe Antwort zu Frage 1.).

Externe Expertenschätzungen prognostizieren, dass bei Personenwagen ab 2035 noch rund 8 Prozent Verbrennungs- oder Hybridmotoren und dafür 92 Prozent Elektrofahrzeuge neu immatrikuliert werden,

während Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren nach und nach aus dem Bestand verschwinden.<sup>2</sup> Die Bestandeszunahme der Fahrzeuge insgesamt vermag die Ausfälle voraussichtlich nicht zu kompensieren. Eine genauere Prognose zu den jährlichen Einlösungen von steuerbevorzugten Fahrzeugen ist nicht möglich.

3. Die Motorfahrzeugsteuereinnahmen sind zweckgebundene Steuern. Sie werden für die Sanierung und den Bau von Strassenverkehrsanlagen, die verkehrsbedingte Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen, die Förderung des umweltgerechten Verkehrs sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eingesetzt. Sinkende Motorfahrzeugsteuern führen dazu, dass für solche Ausgaben Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt eingesetzt oder der Umfang der Massnahmen reduziert werden müssen. Kommt hinzu, dass die stetig höhere Zahl an Motorfahrzeugen, die mit fortschreitender Elektrifizierung immer tiefere Steuereinnahmen einbringt, aufgrund ihres zum Teil grösseren Gewichts die Strasseninfrastruktur stärker belasten und dadurch höhere Investitionen verursachen wird. Mit der aktuellen Gesetzgebung besteht kein Handlungsspielraum.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>2</sup> [https://www.ebp.ch/sites/default/files/2022-06/2022-05-16\\_EBP\\_Electric\\_Hydrogen\\_Scen\\_Switzerland\\_2022.pdf](https://www.ebp.ch/sites/default/files/2022-06/2022-05-16_EBP_Electric_Hydrogen_Scen_Switzerland_2022.pdf)

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 15.02.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)  
Gasser (Ostermundigen, GLP)

Beantwortung: WEU

### Jagen unter Alkoholeinfluss – und das legal: Ein Auslaufmodell auch im Kanton Bern?

Für die Ausübung von Tätigkeiten, die für Menschen und/oder Tiere Gefahren bergen, bestehen in der Regel Auflagen in dem Sinne, dass die Tätigkeit nicht unter Einfluss von Substanzen ausgeübt werden darf, die die körperliche oder die geistige Leistungsfähigkeit wesentlich einschränken. Bekanntestes Beispiel sind die Alkoholgrenzen beim Autofahren.

Wer jagt, hantiert mit einer scharfen, geladenen Schusswaffe. Zweifellos handelt es sich dabei um eine Tätigkeit, die Gefahren für Menschen und/oder Tiere<sup>3</sup> birgt. Der Einfluss von Alkohol und anderen Substanzen erhöht diese Gefahren. Dies gilt keinesfalls nur für einen schwer angetrunkenen Zustand: Die Treffsicherheit beispielsweise wird schon bei Einnahme geringer Alkoholmengen beeinträchtigt. Eine schlechte Treffsicherheit erhöht mitunter die Fehlschussrate und damit die Wahrscheinlichkeit, dass das anvisierte Tier nicht erlegt, aber verletzt wird und unnötige Schmerzen und Angst erleidet.

Eine Betrachtung der Jagd allein liefert bereits stichhaltige Argumente für Auflagen für das Jagen unter Einfluss von Alkohol und anderen Substanzen. Ein weiteres Argument ist die vergleichbare Behandlung mit Tätigkeiten wie dem Lenken von Autos, Lastwagen, ÖV-Fahrzeugen oder Schiffen. Es erscheint zwar selbstverständlich, dass verantwortungsbewusste Jägerinnen und Jäger nicht unter Einfluss von Alkohol und anderen Substanzen jagen. Dies gilt analog aber auch für alle anderen erwähnten Tätigkeiten.

Umso erstaunlicher ist, dass im Kanton Bern bislang kein Verbot und keine Beschränkung für die Ausübung der Jagd unter Einfluss von Alkohol und anderen Substanzen besteht. Demgegenüber haben die Kantone Zürich und Neuenburg in Anbetracht erwähnter Sachlage ihre Gesetzgebung dergestalt angepasst, dass die Jagdbewilligung verliert, wer wiederholt unter Einfluss von Alkohol oder anderen Substanzen jagt. Dabei wird der Einfachheit halber an die bestehenden Regeln im Strassenverkehrsgesetz angeknüpft:

Gemäss § 10 Abs. 1 Bst. f des Jagdgesetzes des Kantons Zürich<sup>4</sup> ist von der Jagd ausgeschlossen, wer «wiederholt in angetrunkenem Zustand oder unter Betäubungs- oder Arzneimittleinfluss im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 jagt».

Gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes «Loi sur la faune sauvage» des Kantons Neuenburg<sup>5</sup> wird der Jagdschein jenen Personen entzogen, «qui ont pratiqué la chasse sous l'influence de l'alcool, de stupéfiants ou de médicaments au sens de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR), du 19 décembre 1958, et de ses dispositions d'exécution».

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine zeitgemässe Ausübung der Jagd nicht unter Einfluss von Alkohol und anderen einschränkenden Substanzen stattfinden kann?
2. Spricht aus Sicht des Regierungsrats etwas dagegen, im Kanton Bern eine Regelung analog zu jenen in den Kantonen Zürich und Neuenburg einzuführen?
3. Spricht aus Sicht des Regierungsrats etwas gegen ein vollständiges Verbot der Jagd unter Alkoholeinfluss («0-Promille-Grenze»)?

<sup>3</sup> Damit ist nicht nur die Gefahr für Wildtiere, erlegt zu werden, gemeint.

<sup>4</sup> Siehe [https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-922\\_1-2021\\_02\\_01-2023\\_01\\_01-119.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-922_1-2021_02_01-2023_01_01-119.html).

<sup>5</sup> Siehe <https://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/922.10.pdf>. . Anm. d. Übers.: Wildtiergesetz des Kantons Neuenburg, Art. 36 Abs. 1 Bst. h: «Der Jagdschein wird Personen entzogen, die die Jagd unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 und seiner Vollzugsbestimmungen ausgeübt haben».

## Antwort des Regierungsrates

Die Jagd ist eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit, die ein hohes Mass an Pflichtbewusstsein voraussetzt. Entsprechend dicht ist auch das Netz der gesetzlichen Regelungen, die insbesondere auf die Bereiche Sicherheit und Tierschutz abzielen. So erhalten Personen, die wegen eines mit der Jagdausübung unvereinbaren Verhaltens bekannt sind, keine Jagdbewilligung und solche, die aus gesundheitlichen Gründen Dritte gefährden oder die Jagd nicht ausüben könnten, werden von selbiger ganz ausgeschlossen (vgl. Art 6 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]). Diese Regelungen zielen nicht nur auf medizinisch manifestierte Alkoholkrankheiten, sondern allgemein auf alle Personen, die dem Alkohol in einem Mass zusprechen, das mit der Jagdausübung nicht vereinbar ist. Da die überwiegende Mehrheit der Jägerinnen und Jäger mit dem Auto unterwegs ist, kommt die Regelung im Strassenverkehr als weitere griffige Bestimmung, die mindestens implizit den Alkoholkonsum auf der Jagd unterbindet, hinzu.

1. Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass gefährliche Tätigkeiten grundsätzlich nicht unter Einfluss einschränkender Substanzen ausgeübt werden sollten. Ab welchem Mass eine Einschränkung vorliegt, lässt sich nicht einfach beantworten. Als Richtlinie lassen sich am ehesten die Regeln aus der Strassenverkehrsgesetzgebung heranziehen.
2. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Thema heute bereits genügend geregelt ist und eine hohe Eigenverantwortlichkeit seitens der Jagenden vorliegt. Weitergehende Bestimmungen sind unnötig.
3. Wie andere potenziell gefährliche Tätigkeiten – zum Beispiel das Führen eines Motorfahrzeugs – soll auch die Jagd nicht unter spürbarem Einfluss von Alkohol ausgeübt werden. Eine Null-Promillegrenze erachtet der Regierungsrat zur Erreichung dieses Ziels als nicht notwendig.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 21.02.2023

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: WEU

### **Was unternimmt der Regierungsrat gegen die politische Einflussnahme durch den Verein «Smaragdgebiet Oberaargau»?**

Am 12. März 2023 entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern über einen Baukredit für die Verkehrssanierung Aarwangen. Dabei nimmt auch der Verein «Smaragdgebiet Oberaargau» in eindeutig einseitiger Weise Partei gegen den Kredit. So hat der Verein auf seiner Website [www.smaragdoberaargau.ch](http://www.smaragdoberaargau.ch) auf der Startseite einen Werbefilm der Lobbyorganisation WWF mit dem Titel «Umfahrung Aarwangen: Stop» aufgeschaltet, der unausgewogen Stellung gegen das von Regierungsrat, Grosse Rat und den Gemeinden im Oberaargau überwiegend befürworteten Projekt nimmt.

Auch ist der Verein allem Anschein nach an einer politischen Veranstaltung gegen die Verkehrssanierung Aarwangen beteiligt, die am 1. März stattfinden soll. Namentlich ist in der Einladung Christian Hedinger, langjähriger Projektleiter im Smaragdgebiet, aufgeführt.

Als Partner sind auf der Website des Smaragdgebiets unter anderen das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern wie auch das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) des Kantons Bern aufgeführt. Der Kanton Bern hat den Verein auch mehrmals finanziell unterstützt, so etwa im Jahr 2008 mit einem Beitrag von 63 000 Franken. Und die Umsetzung des Projekts «Smaragdgebiet Oberaargau» in den Jahren 2009 bis 2014 hat der Kanton Bern mit insgesamt rund 270 000 Franken subventioniert.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Staatsbeiträge, die der Verein Smaragdgebiet Oberaargau seit seiner Gründung insgesamt vom Kanton Bern bekommen hat?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass der Verein Smaragdgebiet, der grosszügig vom Kanton Bern unterstützt wird, sich parteiisch in den Abstimmungskampf gegen die Verkehrssanierung Aarwangen einmischt?
3. Was gedenkt der Regierungsrat gegen diese einseitige politische Einmischung eines massgeblich vom Kanton Bern subventionierten Vereins zu unternehmen?

### **Antwort des Regierungsrates**

Der seit 2008 bestehende Verein «Smaragdgebiet Oberaargau» setzt sich dafür ein, dass im Oberaargau bedrohte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des europaweit angelegten Naturschutzprogramms „Smaragd“ erhalten und gefördert werden. Das Smaragdgebiet Oberaargau umfasst Teile der Kantone Bern, Luzern, Aargau, Solothurn und ist in 18 Gemeinden gelegen. Die Mitgliedschaft steht allen offen. Es sind auch Gemeinden, Organisationen, Interessensgruppen, bäuerliche Vereinigungen und Unternehmungen vertreten.

1. Der Kanton Bern unterstützt nicht Vereinstätigkeiten, sondern ausschliesslich Projektleistungen. Der Verein «Smaragdgebiet Oberaargau» hat seit seiner Gründung vor rund 15 Jahren zahlreiche Projekte zum Erhalt und zur Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt realisiert. An den damit verbundenen Gesamtkosten hat sich der Kanton Bern mit knapp 0,9 Millionen Franken (inkl. Renaturierungsfonds) bzw. rund 20 Prozent beteiligt. Die Facharbeiten in diesen Projekten wurden durch KMU aus der Region und dem Kanton Bern geleistet.

2. Die Beiträge des Kantons Bern finanzieren nicht den Verein, sondern sind an Projekte und Leistungen des Vereins geknüpft. Die kantonalen Beiträge stehen nicht in einem Zusammenhang mit der Verkehrssanierung Aarwangen. Sie sind auch nicht mit politischen Vorgaben oder Vereinbarungen verknüpft. Aus Sicht des Regierungsrates steht es dem Verein deshalb offen, im Sinne seines Vereinszwecks zu agieren. Dabei sei erwähnt, dass auf der Homepage des Vereins auch die Argumente der Befürwortenden aufgeschaltet sind (mittels Filmbeitrag).
3. Aus Sicht des Regierungsrats besteht im vorliegenden Fall kein Handlungsbedarf für den Kanton.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortung: WEU

### Holzfeuerungsanlagen

Neu installierte Holzfeuerungsanlagen müssen sich nach Inbetriebnahme einer Abgasmessung unterziehen.

Fragen:

1. Wie viele Holzfeuerungsanlagen wurden seit der obligatorischen Abgasmessung im Kanton Bern neu installiert?
2. Wie viele Holzfeuerungsanlagen erreichten die Grenzwerte im Kanton Bern nicht?
3. Falls es Anlagen gibt, die die Grenzwerte nicht erreichen: Sind diese immer von derselben Marke/vom selben Hersteller oder hängt es vom Brennstoff ab (Stückholz, Pellet oder Schnitzel)?

### Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen zu den Holzfeuerungen wie folgt:

1. Seit der Einführung der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Bern, in der Heizperiode 2019/2020, wurden rund 1200 Anlagen neu installiert.
2. Per 6.3.2023 sind 16 768 messpflichtige Holzfeuerungen bis 70 kW registriert. Davon wurden bisher rund 12 000 Anlagen gemessen. Bei rund 1800 Anlagen wurde eine Sanierungsfrist verfügt, weil entweder die Grenzwerte nicht eingehalten wurden oder weil kein Wärmespeicher vorhanden war.
3. Eine Auswertung der beanstandeten Holzfeuerungen in Bezug auf die Marke oder den Brennstoff wird das Amt für Umwelt und Energie (AUE) nach der aktuellen Heizperiode, Ende Juni 2023 vornehmen, sobald jede messpflichtige Holzfeuerungsanlage bis 70 kW mindestens einmal gemessen wurde.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 05.03.2023

Eingereicht von: Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)

Beantwortung: WEU

### Schutzmassnahmen für die Pfahlbaufundstelle auf der Insel im Inkwilersee

Es wurde festgestellt, dass der Biber die archäologische Fundstelle auf der Insel des Inkwilersee gefährdet. Deshalb haben die Kantone Bern und Solothurn beschlossen, für 800 000 Franken Massnahmen zu ergreifen. Als Erstes soll in diesem Winter ein Ersatzbau für die Biber auf der kleinen Insel auf der Berner Seite des Sees erstellt werden. Danach soll im Winter 2023/2024 die Ausführung der Bauhauptmassnahmen erfolgen.

Fragen:

1. Bereits mehrmals wurde an anderen Orten versucht, den Biber umzusiedeln. Was passiert, wenn der Biber nicht in den künstlich geschaffenen Bau geht?
2. Die Kosten für dieses Projekt sind sehr hoch. An anderen Orten sind Liegenschaften betroffen, und gegen den Biber kann nichts unternommen werden. Konnte dieses Projekt nicht mit tieferen Kosten umgesetzt werden? Der Kanton hat nicht übermässig Geld.

### Antwort des Regierungsrates

1. Es entstehen immer wieder Konfliktsituationen mit dem Biber und menschlichen Nutzungen. In solchen Fällen gilt es eine Interessensabwägung vorzunehmen, die einerseits den Ansprüchen des Bibers genügt und andererseits ermöglicht, Schäden durch ihn zu vermeiden oder zu minimieren. Als Massnahme dazu können Biberbaue (Wohnhöhlen) an einer besser geeigneten Stelle «künstlich» erstellt werden. Ein solcher Biberbau kann auch – wie im Inkwilersee auf der kleineren Insel – aus Holz erstellt werden. Mit Rüben oder Äpfeln werden die Biber zu ihrem neuen Bau gelockt und mittels einer installierten Kamera wird überwacht, ob der Biber den neuen Bau annimmt. Danach wird der ursprüngliche Bau abgebaut. Die künstlichen Baue werden vom Biber in der Regel sehr gut angenommen. Ob der Biber langfristig in diesem Bau bleibt, kann jedoch nicht gesagt werden. Oft graben sich Biberfamilien mehrere Baue. Dort wo Nahrung vorhanden ist (z. B. Mais), richten sie sich oft einen Zweitbau ein, um die Nahrung nicht weit transportieren zu müssen.

Bei einer solchen Massnahme geht es darum, dem Biber innerhalb seines Reviers einen Schutz in Form einer künstlichen Wohnhöhle anzubieten, um den bestehenden und konflikträchtigen Bau entfernen zu können. Sollte sich in ein paar Jahren zeigen, dass der Biber den Bau auf der kleinen Insel nicht nutzt, kann dieser rückgebaut werden.

2. Das Bauvorhaben umfasst nachhaltige Massnahmen zur langfristigen Sicherung der archäologischen Fundstelle im Naturschutzgebiet. Der geplante Schutz der standortgebundenen Fundstelle mittels Nage-tierschutz-Gitter erfüllt die verschiedenen Schutzinteressen von Naturschutz und Archäologie.

Könnte die archäologische Fundstelle nicht erhalten werden, müsste sie ausgegraben und wissenschaftlich untersucht werden (DPG Art. 5 und 24). Eine wissenschaftliche Untersuchung der archäologischen Fundstelle mit Feuchtbodenerhaltung auf der Insel im Inkwilersee würde die Kosten um ein Mehrfaches übersteigen.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP)

Beantwortung: WEU

### Berner Bio-Offensive 2025 – Stand des Projekts

Die Berner Bio-Offensive 2025 (BBO25) will bis ins Jahr 2025 die Wertschöpfung der biologisch produzierenden Landwirtschaft steigern. Das Projekt ist angelaufen, jedoch nur im Nischenbereich und bei kleinen Konsumationsgruppierungen. Vielen Bioproduzenten ist das Projekt noch nicht bekannt. Auch Produzentenverbände wurden noch nicht miteinbezogen. Das in die BBO25 investierte Geld soll durch einen Mehrwert den Bio-Bäuerinnen und -Bauern zugutekommen. Der Konsum von Bio-Lebensmitteln ist rückläufig, gewisse Anbieter ziehen sich sogar vom Markt zurück.

Fragen:

1. Droht die BBO25 durch den Rückgang des Bio-Konsums zu scheitern?
2. Wann werden Organisationen und Verbände ins Projekt miteinbezogen?
3. In welchen Bereichen und Produkten ist ein Absatzschub zu erwarten?

### Antwort des Regierungsrates

In der Wintersession 2021 hat der Grosse Rat den Objektkredit zur Finanzierung der Berner Bio-Offensive 2025 (BBO25) beschlossen. Die BBO25 will mehr Wertschöpfung und mehr Wertschätzung für Berner Bio-Produkte entlang der Wertschöpfungskette schaffen. In den Regierungsrichtlinien 2023-2026 (Engagement 2030) ist das Projekt unter dem strategischen Ziel «Nachhaltige Entwicklung» verankert. Die Tätigkeiten wurden in den fünf Teilprojekten «Innovative Geschäftsmodelle & Produkte», «Netzwerk & Kooperation», «Ernährung», «Marketingkommunikation» und «Wissens- & Innovationsförderung» aufgenommen und vorangetrieben.

1. Als eine Folge der geopolitischen Entwicklungen mit steigenden Preisen in vielen Bereichen reagieren Konsumentinnen und Konsumenten aktuell preissensibler bei Kaufentscheidungen. Dies betrifft bei Nahrungsmitteln nicht nur Bio-Produkte, sondern allgemein hochpreisigere Lebensmittel (insbes. Label-Produkte). In den letzten Jahren war im Biobereich jedoch ein stetiges Umsatzwachstum zu verzeichnen. Die BBO25 ist auf gesellschaftliche Megatrends ausgerichtet, auch wenn sich die aktuelle Marktsituation abweichend präsentiert. Daraus lässt sich die Erwartung ableiten, dass der grundsätzliche Trend der gesunden und nachhaltigen Ernährung weiter fortschreiten und sich mittel- bis längerfristig die Marktsituation weiter zugunsten von Bioprodukten entwickeln wird. Die aktuelle Marktsituation führt nicht zu einem Scheitern der BBO25.
2. Die Aussage, vielen Bioproduzenten sei das Projekt noch nicht bekannt und Produzentenverbände seien noch nicht einbezogen worden, können wir nicht bestätigen. Bio-Landwirtinnen und Bio-Landwirte aus dem Kanton Bern werden seit Beginn der BBO25 einbezogen. Bio Bern, der Verband der Berner Bio-Landwirtinnen und Bio-Landwirte, ist im Projektausschuss vertreten. Der Berner Bauern Verband ist Teil der Trägerschaft und wird zudem regelmässig via Schulrat des INFORAMA informiert. Berner Bio-Familienbetriebe werden in jedem Bio Bern Journal (erscheint quartalsweise) über die BBO25 informiert. Die gesamte Trägerschaft wird regelmässig mit einem Newsletter bedient und erhält jährlich an einem speziellen Anlass einen Überblick über den Projektfortschritt. Ein solcher Anlass ist auch dieses Jahr vorgesehen, mit einem vertieften Fokus auf die Projektfortschritte und den Projektzwischenstand in den einzelnen Teilprojekten.

3. Trotz der schwierigen Ausgangssituation entwickelt sich das Projekt erfreulich. Insbesondere im Teilprojekt «Ernährung» können positive Entwicklungen vermeldet werden. In diesem Teilprojekt geht es schwergewichtig darum, in Betrieben der Gemeinschaftsgastronomie mehr Bio in die Menügestaltung zu bringen. Aktuell begleitete die BBO25 fünf Gemeinschaftsgastronomiebetriebe aktiv; hier wurden bereits erste Lieferungen von Berner Bio-Produkten ausgelöst. Bei weiteren acht Gemeinschaftsgastronomiebetrieben hat die Kontaktaufnahme stattgefunden. Besonders gefragt sind Gemüse, Getreideprodukte, Milchprodukte sowie auch Fleisch. Bio Suisse erwartet mehr Absatz bei den Ackerkulturen und hat daher eine Ackerbauoffensive gestartet.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP)

Beantwortung: WEU

### Ökologische Infrastruktur nach Annahme der Planungserklärungen zum Raumplanungsbericht 22

Am 28. Februar 2023 wurde in der parlamentarischen Gruppe Landwirtschaft die LANAT-Strategie vorgestellt, auch dort war/ist der ökologischen Infrastruktur sehr viel Gewicht gegeben worden.

In den traktandierten Regierungsrichtlinien 2023–26 und auch im Rahmen des Engagements 2023 zum Ziel 5 auf Seite 10 und Seite 18, Punkt 5.5, 5.5.1 und 5.5.2 Ökologische Infrastruktur, sind Biodiversität und Ökosystemleistungen platziert und im Sachplan als behördenverbindlich festgesetzt.

Fragen:

1. Wie viele Ressourcen werden im LANAT/Inforama und insbesondere im ANF bereitgestellt?
2. Die finanziellen und personellen Ressourcen sind zu klären bzw. transparent aufzulisten.
3. Wie sieht die Unterstützung/Verbindung der Wyss Academy of Nature im Rahmen des Projekts Nr. 14 aus (<https://www.wyssacademy.org/project-bern?lang=de>)?

### Antwort des Regierungsrates

Der Begriff „Ökologische Infrastruktur“ (ÖI) wurde vom Bundesrat 2012 in der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) eingeführt. In den europäischen Nachbarländern wird mehrheitlich von der grünen und der blauen Infrastruktur gesprochen. Der Bund hat die Kantone in der SBS, respektive im dazugehörigen Aktionsplan 2017, beauftragt, eine Fachplanung Ökologische Infrastruktur zu erarbeiten. Diese ist auch Teil der laufenden NFA-Programmvereinbarung 2020-2024 zwischen Bund und Kantonen (Programmziel 1). Mit der Genehmigung des Sachplans Biodiversität hat der Regierungsrat 2019 die zuständige kantonale Fachstelle, Abteilung Naturförderung (ANF) des Amts für Landwirtschaft und Natur, beauftragt, diese Aufgabe an die Hand zu nehmen (Massnahme A8).

Die ÖI-Fachplanung soll in erster Linie eine bessere inhaltliche und räumliche Koordination der bestehenden Aktivitäten zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität und ihrer Ökosystemleistungen sicherstellen. Dazu gehören zum Beispiel die Umsetzung der Biotopinventare von Bund und Kantonen, die Wildtierkorridore, die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte nach Direktzahlungsverordnung etc. Diese bereits bestehenden Aufgaben laufen im Rahmen der entsprechenden Prozesse weiter. Neu sind in erster Linie die vom Bund vorgegebenen regionalen Flächenziele nach Lebensraumtypen und die verstärkte Koordination mit der Raumplanung.

Trotzdem stellten sich eine Reihe methodischer Fragen. Eine grosse Herausforderung waren zudem die teilweise mangelhaften oder fehlenden Grundlagendaten (z. B. keine flächendeckende Waldstandort- und Bodenkartierung, fehlende kantonale und kommunale Biotopinventare).

Zu den Fragen 1-2:

Für die Erarbeitung des Basisnetzes der Ökologischen Infrastruktur des Kantons Bern (ÖIBE) wurde mit Gesamtkosten von 160 000 Franken gerechnet. Davon übernimmt der Bund 50 Prozent. Das Ergebnis ist die Fachplanung ÖIBE, welche im April 2023 als Entwurf beim Bund einzureichen ist. Die verabschiedete Version 1.0 soll Anfang 2024 vorliegen und als Grundlage für die Verhandlungen von Bund und Kanton zur neuen Programmperiode 2025-2028 dienen. Die erste Version der Fachplanung wird die Teilebenen Feuchtlebensräume, Trockenlebensräume, Mosaiklebensräume und Landschaftsverbindungen umfassen.

Dies entspricht dem vom Bund vorgegebenen Minimalprogramm. Weitere Teilebenen sollen im Rahmen der nächsten NFA-Periode erarbeitet werden; geplant sind Siedlung, alpine Lebensräume und Gewässer.

Die fachliche Erarbeitung erfolgte weitgehend durch ein externes Büro. Die ANF als federführende Fachstelle stellt aktuell im Durchschnitt rund 20 Stellenprozent zur Verfügung (primär Projektleitung und fachliche Begleitung). Dieser Anteil ist jedoch je nach Projektphase sehr unterschiedlich. Die übrigen Fachstellen wurden im Rahmen dreier Workshops in die Bearbeitung der Fachplanung involviert. Dazwischen gab es punktuelle Kontakte. Insbesondere mit dem Amt für Wald und Naturgefahren wurden teilweise intensive Gespräche geführt, um die Koordination mit der Revision der Regionalen Waldpläne sicherzustellen. Im Rahmen zweier Naturgipfel konnten sich auch andere Akteure einbringen (z. B. Regionen, Verbände).

3. Das Projekt LANAT-6 der Wyss Academy for Nature ergänzt die Fachplanung ÖIBE gemäss ihrem Auftrag primär im methodischen Teil. Es wurden neue Ansätze entwickelt und getestet. Beispiele dafür sind Durchlässigkeitsanalysen der Landschaft für hochmobile Arten, Konnektivitätsanalysen für Lebensraumtypen, Plausibilisierung der regionalen Flächenvorgaben des Bundes, Einsatz von Fernerkundungsmethoden für die Erhebung von biodiversitätsrelevanten Strukturen. Für die Bearbeitung stehen 150 000 Franken und ebenfalls durchschnittlich 20 Stellenprozent (befristet auf drei Jahre) zur Verfügung. Diese Ausgaben sind Bestandteil des Umsetzungsprogramms des Hubs Bern der Wyss Academy for Nature und damit der Co-Finanzierung des Kantons Bern für die Wyss Academy gemäss dem gültigen Grossratsbeschluss (GRB 2018.RRGR.759).

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Ruch (Bern, Grüne)

Beantwortung: WEU

### Rekordgewinne der BKW

Die BKW schreibt einen Rekordgewinn von rund einer Milliarde Schweizer Franken. Im Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG steht in Artikel 6: «Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG leistet einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.» Angesichts der Tatsache, dass die BKW zur Mehrheit dem Kanton Bern, also den Steuerzahler:innen gehört, fragt sich, was diese vom Rekordgewinn haben.

Fragen:

1. Kann mit einer Erhöhung der Dividende oder mit einer Sonderdividende gerechnet werden?
2. Mit welchen zusätzlichen Einnahmen könnte der Kanton Bern hier rechnen?
3. Gibt es eine Möglichkeit, dass der Kanton Bern bei einem so hohen Rekordgewinn unabhängig von den Dividendenausschüttungen Gelder abschöpfen kann?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die BKW AG veröffentlicht ihren Geschäftsbericht 2022 am 14. März 2023. In diesem Zusammenhang informiert sie auch über die vom Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung beantragte Dividende. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Beantwortung der Frage durch den Regierungsrat.
2. Vgl. die Antwort auf die Frage 1
3. Die BKW AG ist im Kanton Bern steuerpflichtig und ihre Gewinne werden entsprechend besteuert. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern mit der Beteiligung an der BKW AG nicht kurzfristige finanzielle Interessen im Sinne einer maximalen Dividendenausschüttung verfolgt. Er ist an einer langfristigen Sicherung und Steigerung des Unternehmenswerts interessiert. Die BKW AG soll die vorhandenen Energieproduktionspotentiale im Kanton Bern ökologisch und ökonomisch optimal nutzen und in den Ausbau erneuerbarer Energien investieren können. Die Dividendenpolitik muss demnach die langfristigen Ziele der Energie- und Investitionspolitik sowie die ausreichende Liquiditätsplanung berücksichtigen.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 27.02.2023

Eingereicht von: Ryser (Seftigen, GLP)

Beantwortung: FIN

### Besteuerung Privatanteil bei E-Bikes als Firmenfahräder

Für Fahrzeuge im Geschäftsvermögen muss seit 2022 für die private Nutzung 12 x 0,9 Prozent als Privat- aufwand, jedoch min. 1800 Franken als Lohn aufgerechnet werden. Für E-Bikes mit einem Anschaffungs- wert von 2000-10 000 Franken führt diese Regelung (Mindestpauschale) zu Situationen, die im Vergleich zum gewährten Pauschalabzug in der privaten Steuererklärung von 700 Franken für ein Velo wenig fair erscheinen. Die Mindestpauschale von 1800 Franken entspricht einem Anschaffungswert von 15 000 Franken. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat dazu bisher keine Präzisierung publiziert.

Der Kanton Solothurn hat wiederum publiziert, dass für E-Bikes die Mindestpauschale von 1800 Franken/a nicht anzuwenden ist (Quelle: [https://so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-ksta/pdf/Informationen/2017\\_Allgemeine\\_Themen\\_Unternehmenssteuerrecht\\_Kanton\\_SO\\_Fisca\\_2017\\_28042017\\_ohne\\_Notizen.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-ksta/pdf/Informationen/2017_Allgemeine_Themen_Unternehmenssteuerrecht_Kanton_SO_Fisca_2017_28042017_ohne_Notizen.pdf)).

Frage:

— Wird seitens der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Praxis wie im Kanton Solothurn in naher Zu- kunft umgesetzt?

### Antwort des Regierungsrates

Es ist richtig, dass seit dem Steuerjahr 2022 bei der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs pauschal 10,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises, mindestens aber 1800 Franken, als Einkommen zu deklarieren sind. Da die steuerlich abziehbaren Fahrkosten in der neu festgelegten Pauschale bereits berücksichtigt sind, können seit dem Steuerjahr 2022 in der Steuererklärung keine Fahrkosten mehr geltend gemacht werden. Einzelheiten zur neuen Praxis enthält der TaxInfo-Beitrag Private Nutzung eines Geschäftsfahr- zeugs.

Die neue Regelung ist in erster Linie für Geschäftsautos gedacht. Ob die neue Regelung sinngemäss auch für e-Bikes Anwendung finden soll, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, hat die kantonale Steuerverwaltung noch nicht entschieden. Sie kann aber versichern, dass es wie im Kanton Solothurn keine Mindestpauschale von 1800 Franken geben wird.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 01.03.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: FIN

### Warum ist es kompliziert, eine fixe Lohnerhöhung für alle Mitarbeitenden mit einem SAP-System umzusetzen?

Im Rahmen der Debatte zum Budget 2023 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2024–2026 wurde beantragt, dass der Teuerungsausgleich für Kantonspersonal und Lehrpersonen nicht in Form einer prozentualen Lohnerhöhung, sondern (saldoneutral) als fixer Frankenbetrag auszurichten sei.<sup>6</sup> Der Frankenbetrag bezieht sich dabei auf ein Vollzeitpensum.

Wie der Regierungsrat in der Debatte geltend machte, müssten zuerst technische Abklärungen getroffen werden, wie eine Lohnerhöhung um einen fixen Frankenbetrag in SAP bewerkstelligt werden könnte. Dies sei in SAP nicht so vorgesehen, weswegen man die Möglichkeit für Lohnerhöhungen um einen fixen Frankenbetrag erst in SAP «einbauen» müsse.<sup>7</sup>

Von aussen betrachtet, wäre Folgendes anzunehmen: Für eine prozentuale Lohnerhöhung müssen zum einen bestimmte Lohnsystemwerte, insbesondere die Gehaltsklassenmaxima und -stufen, prozentual erhöht werden. Zum anderen müssen die Löhne aller Mitarbeitenden prozentual erhöht werden. Bei einer Lohnerhöhung um einen fixen Frankenbetrag sind grundsätzlich dieselben Schritte nötig – wobei vorab der fixe Frankenbetrag für verschiedene Lohnmodelle (z. B. Monatslohn, Stundenlohn) separat berechnet werden muss, um die Vorgabe der Saldoneutralität zu erfüllen, also dass die Gesamtkosten gleich hoch sind wie bei einer bestimmten prozentualen Lohnerhöhung. Die technische Umsetzung dieser Schritte kann durch eine Auslagerung einzelner Berechnungsschritte in ein Tabellenkalkulationsprogramm oder die Nutzung des SAP-Batch-Inputs vereinfacht werden.

#### Fragen:

1. Ist in der SAP-Version, die der Kanton Bern einführt, standardmässig ein Mechanismus für die Umsetzung einer prozentualen Lohnerhöhung für alle Mitarbeitenden vorhanden?
2. Inwiefern unterscheidet sich ein solcher Mechanismus von einem Mechanismus zur Erhöhung der Löhne aller Mitarbeitenden um einen fixen Frankenbetrag?
3. Wie viel Zeit nimmt die Programmierung eines Mechanismus für eine Lohnerhöhung um einen fixen Frankenbetrag in Anspruch?

#### Antwort des Regierungsrates

Gemäss den in der Wintersession 2022 zum Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 – 2027 diskutierten Planungserklärungen «Lohn 7» und «Lohn 8» sollte der Teuerungsausgleich *einmalig* als fixer Frankenbetrag ausgerichtet werden. Die Umsetzung der Planungserklärungen wäre durch eine Einmalzahlung umgesetzt worden, und nicht – wie in der Einleitung der Anfrage beschrieben – durch eine Anpassung der Gehaltsklassentabellen. Eine derartige Einmalzahlung ist im SAP zwar nicht vorgesehen, könnte jedoch – wie zwischenzeitliche Abklärungen ergeben haben – ohne grossen Aufwand umgesetzt werden.

1. Ja. Ein solcher Mechanismus ist standardmässig vorhanden.

<sup>6</sup> Vgl. Anträge «Lohn 7» und «Lohn 8», [https://www.rqr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/839db61d08c14aaca589029e68f33596-332/44/Traktandum\\_69\\_70%20-%20Antraege%20und%20Planungserkl%C3%A4rungen%20-%20Version%206%20-%20Budget%202023%20und%20Aufgaben-Finanzplan%202024%E2%80%932026%20des%20Kantons%20Bern.pdf](https://www.rqr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/839db61d08c14aaca589029e68f33596-332/44/Traktandum_69_70%20-%20Antraege%20und%20Planungserkl%C3%A4rungen%20-%20Version%206%20-%20Budget%202023%20und%20Aufgaben-Finanzplan%202024%E2%80%932026%20des%20Kantons%20Bern.pdf).

<sup>7</sup> Vgl. Online-Tagblatt des Grossen Rates, Wintersession 2022, Traktandum 69, ab 09:05:41 (<https://www.tagblatt.gr.be.ch/shareparl?agendaItemUid=131e44ecf44e4cc9926811c811956fb2&autoplay=true&expandOnlyActive=true&scroll=true&segmentUid=638f890d35eec015ebcf1ae0>).

2. Grundsätzlich handelt es sich in beiden Fällen um das gleiche Vorgehen, wie es bereits für den Teuerungsausgleich per 1.1.2023 umgesetzt wurde. D. h. die Mitarbeitenden behalten ihre jeweilige Einstufung, aber der Wert der Gehaltsstufe (sprich die Gehaltsklassentabelle) ändert sich.
3. Es wird kein spezieller Mechanismus benötigt.

Die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs in Form eines fixen Frankenbetrags ist mit SAP somit zwar umsetzbar. Allerdings wären damit andere Probleme verbunden: Wird der Teuerungsausgleich nur einmalig gewährt, handelt es sich um keinen echten Teuerungsausgleich; wird der fixe Frankenbetrag wiederkehrend gewährt und in jede Gehaltsstufe der Gehaltsklassentabelle eingebaut, so entsteht ein Widerspruch zu Artikel 33 Absatz 2 der Personalverordnung, da die einzelnen Gehaltsstufen nicht mehr einem fixen Prozentwert des Grundgehaltes entsprechen.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in)  
Rüfenacht (Burgdorf, SP)

Beantwortung: FIN

### Umsetzung der OECD-Mindeststeuer

Am 18. Juni 2023 stimmen wir über die OECD-Mindeststeuer ab. Diese Mindeststeuer führt zwar dazu, dass grosse Konzerne mehr Steuern bezahlen müssen. Gleichzeitig droht die Umsetzung aber die Ungleichheit zwischen den Kantonen zu verschärfen und den interkantonalen Steuerwettbewerb weiter anzuhetzen, ohne dass die geplanten Mehreinnahmen der Bevölkerung zugutekommen. Gerade für den Kanton Bern sind das schlechte Nachrichten, da er aufgrund seiner Struktur bei diesem Steuerwettbewerb niemals mithalten kann.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassungsantwort zur OECD-Mindeststeuer vom 7. April 2022 denn auch kritisch zur geplanten Umsetzung geäussert.<sup>8</sup> Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat die Einführung einer solchen Ergänzungssteuer grundsätzlich begrüsst. Er gehe aber davon aus, dass sich mit dem vorgeschlagenen Verteilmechanismus der nationale Steuerwettbewerb verschärfen würde. Konkret schrieb er: *«Die Ergänzungssteuer soll gemäss aktuellem Vorschlag zu 100 Prozent jenen Kantonen zustehen, die sie mit ihrer tiefen Steuerbelastung verursacht haben. Derzeit ist nicht festgelegt, wofür die Kantone die Mittel einsetzen dürften. Das könnte dazu führen, dass in diesen Kantonen die Steuern für andere Unternehmen oder für natürliche Personen spürbar gesenkt werden und so der interkantonale Steuerwettbewerb verschärft wird. Zudem wird die hundertprozentige Zuweisung der Erträge an die entsprechenden Kantone im Nationalen Finanzausgleich nur ungenügend berücksichtigt.»*

Gegenüber der Vernehmlassung gab es zwar noch gewisse Anpassungen. Es ist aber immer noch vorgesehen, dass der grösste Teil genau jenen Kantonen zugutekommt, die diese Mindeststeuer überhaupt erst verursacht haben mit ihrer tiefen Steuerbelastung.

Fragen:

1. Welche Umsetzung plant der Regierungsrat im Fall einer Annahme der Vorlage?
2. Welche Auswirkungen hätte diese Umsetzung auf den Kanton und die Gemeinden?
3. Welche alternative Umsetzung schlägt der Regierungsrat im Fall einer Ablehnung vor?

### Antwort des Regierungsrates

Es ist richtig, dass sich der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 6. April 2022 (RRB 346/2022) gegen eine vollumfängliche Zuteilung der Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer an die schweizerischen Tiefsteuerkantone ausgesprochen hatte, um eine weitere Verschärfung des Steuerwettbewerbs zu vermeiden. In der politischen Diskussion hat sich jedoch der Antrag des bernischen Regierungsrates für einen Bundesanteil von 78,8 Prozent nicht durchsetzen können (Geschäft 2.036). Nach Auffassung des Regierungsrates ist nun die dem Volk zur Abstimmung unterbreitete Vorlage zu unterstützen, welche immerhin einen Bundesanteil von 25 Prozent vorsieht. Im Falle eines Neins könnte die Differenz im Ausland besteuert werden, ohne dass Bund, Kantone und Gemeinden von allfälligen Mehreinnahmen profitieren würden.

Die gestellten Fragen können deshalb wie folgt beantwortet werden:

<sup>8</sup> <https://www.fin.be.ch/de/start.html?newsID=50790959-c20b-437c-94fe-17c4b0b29a1d>

1. Wenn die Vorlage angenommen wird, kann der Kanton Bern in denjenigen Fällen, in denen von der Vorlage betroffene bernische Unternehmen gesamthaft eine Steuer von weniger als 15 Prozent schulden, eine Ergänzungssteuer erheben.
2. Die konkreten Auswirkungen sind noch offen und lassen sich nur grob schätzen. Gemäss einer Studie<sup>9</sup> der «BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG» vom 22. Juli 2022 (Seite 10) könne der Kanton Bern mit Ergänzungssteuern (und einem Kantonsanteil von 75 Prozent) in der Höhe von rund 30 Millionen Franken rechnen. Die Gemeinden würden an den Ergänzungssteuern angemessen beteiligt. Entsprechend dem Anteil der Gemeinden an den direkten Steuern des Kantons (ein Drittel), könnten die Gemeinden ausgehend von den genannten Schätzungen mit rund 10 Millionen Franken rechnen.
3. Im Falle einer Ablehnung müsste der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>9</sup> [https://www.bss-basel.ch/files/berichte/BSS\\_OECD-Mindeststeuer.pdf](https://www.bss-basel.ch/files/berichte/BSS_OECD-Mindeststeuer.pdf)

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)  
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)  
Ritter (Burgdorf, GLP)  
Zybach (Spiez, SP)

Beantwortung: FIN

### Die Nationalbank zum Kurswechsel bewegen – für Klimaschutz und Biodiversität

«Der Kanton Bern nimmt seine Aktionärsinteressen jeweils anlässlich der Generalversammlung wahr.» So hat der Regierungsrat schon vor Jahren die Frage beantwortet, wie der Kanton als grösster Aktionär der Schweizerischen Nationalbank (SNB) seine Interessen wahrzunehmen pflege (I 275/2008). Für die nächste SNB-Generalversammlung (28.4.2023) haben über 150 private Aktionärinnen und Aktionäre im Rahmen der SNB-Klimakoalition drei Anträge<sup>10</sup> eingereicht, um die SNB zur Ausrichtung insbesondere ihrer Anlagenpolitik auf die Erfordernisse des Klima- und Biodiversitätsschutzes zu bewegen. Konkret fordern die Anträge, dass die SNB

1. einen Übergangsplan ausarbeitet, um ihre Geld- und Währungspolitik sowie ihr Devisenportfolio mit dem Pariser Klimaabkommen und der Biodiversitätskonvention in Einklang zu bringen
2. zusätzliche Vorschriften zum Umgang mit Klima- und Biodiversitätsrisiken für den Schweizer Finanzplatz erlässt
3. einen Ethikrat einsetzt, der die «grundlegenden Normen und Werte der Schweiz», auf die sich die SNB beispielsweise beim Ausschluss von Investitionen in Kohle-Unternehmen berufen hat, auch im Hinblick auf die Klima- und Biodiversitätskrise anwenden hilft.

Als erster Kanton hat sich der Kanton Bern in der Verfassung verpflichtet, «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung» auszurichten. Was der zitierte, 2021 vom Berner Stimmvolk angenommene Klimaschutz-Artikel der Kantonsverfassung und die für seine Umsetzung deponierte Motion 261-2021 gebietet, tut auch auf Bundesebene und im Hinblick auf den Erhalt der Biodiversität not. Der Kanton Bern ist deshalb und als grösster SNB-Aktionär geradezu prädestiniert, auf entsprechende Änderungen im Verhalten der SNB hinzuwirken. Dies ist umso dringender, als die SNB gemäss verschiedenen Umweltrankings in letzter Zeit stark zurückgefallen ist und nun hinter allen anderen westeuropäischen Zentralbanken rangiert. Gemäss einer Studie der «Artisans de la Transition» steuert sie mit ihrem Portfolio auf eine globale Erwärmung von 4–6 °C; sie unterläuft damit das 1,5–2 °C-Ziel, zu dem sich die Schweiz wie auch der Kanton Bern bekannt und verpflichtet haben. Weiterhin investiert die SNB in zahlreiche klimaschädliche Unternehmen weltweit.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Traktandierung der drei Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre der SNB-Klimakoalition an der Generalversammlung vom 28. April 2023 einzusetzen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Stimmkraft des Kantons Bern für alle drei Anträge oder zumindest für einzelne von ihnen einzusetzen?
3. Anerkennt der Regierungsrat den Handlungsbedarf bei der SNB, damit diese mit ihrer Anlagepolitik die Klima- und Biodiversitätskrise künftig weniger befeuert?

<sup>10</sup> [www.unsere-snb.ch/blog/antraege-eingereicht](http://www.unsere-snb.ch/blog/antraege-eingereicht)

## Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-3:

Dem Regierungsrat sind im Hinblick auf die Generalversammlung 2023 der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bislang weder die konkreten Anträge des Bankrates der SNB noch allfällige weitere Verhandlungsgegenstände gemäss Art. 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über die SNB (Nationalbankgesetz; NBG, SR 951.11) bekannt.

Gemäss der auf der Website der Schweizerischen Nationalbank (SNB) publizierten Terminplanung<sup>11</sup>, wird die SNB ihren Aktionären die Einladung an die Generalversammlung 2023 am 4. April 2023 zustellen. In der Folge wird sich der Regierungsrat im Rahmen eines durch die Finanzdirektion vorbereiteten Geschäfts mit den Anträgen des Bankrats an die Generalversammlung sowie allfälliger weiterer Verhandlungsgegenstände auseinandersetzen und seine diesbezügliche Haltung festlegen.

Verteiler

– Grosser Rat

---

<sup>11</sup> vgl. Website der SNB : [https://www.snb.ch/de/ifor/shares/annngen/id/shares\\_annngenmeet](https://www.snb.ch/de/ifor/shares/annngen/id/shares_annngenmeet)

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 01.03.2023

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortung: DIJ

### Wie möchte der Regierungsrat privatrechtliche Religionsgemeinschaften finanzieren?

Am 18. Januar 2023 veröffentlichte der Regierungsrat im Rahmen der «Richtlinien für die Regierungspolitik 2023–2026» seine Visionen und Ziele für den Kanton Bern. Darin formuliert er fünf Ziele. Im Ziel 4 «Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit» werden als «Perspektive» Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte zur Förderung von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften in Aussicht gestellt, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen.

Fragen:

1. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat für privatrechtliche Religionsgemeinschaften?
2. Welche Voraussetzungen haben diese Religionsgemeinschaften zu erfüllen, um in den Genuss finanzieller Zuwendungen zu kommen?
3. Werden dafür Mittel eingeplant, die heute den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für die Erbringung gesellschaftlicher Leistungen zugesprochen werden?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat in den Regierungsrichtlinien 2023-2026 die Perspektive formuliert, dass er Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte zur Förderung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, prüfen will. Die sorgfältige Bearbeitung dieses Prüfauftrags soll die Grundlage liefern, um konkrete Vorschläge für Finanzierungsquellen, Fördervoraussetzungen oder den Prozessablauf für projektbezogene Beiträge diskutieren zu können.
2. Der Regierungsrat wird bei der Weiterentwicklung der kantonalen Religionspolitik prüfen, welche Kriterien in Projekte zur Förderung der Religionsgemeinschaften einfließen können. Für konkrete Themenbereiche, etwa die Seelsorge in öffentlichen Institutionen, muss der Staat die Möglichkeit haben, arbeitsspezifische Ausbildungsstandards und Qualitätskriterien definieren zu können.
3. Die Beiträge an die von den Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen sowie die damit verbundene Berichterstattung an den Kanton sind im Landeskirchengesetz (LKG, Art. 31ff) geregelt. Für Beiträge an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften besteht keine vergleichbare gesetzliche Grundlage. Aus diesem Grund wurden bisher keine entsprechenden Mittel eingeplant.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 03.03.2023

Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP)

Beantwortung: DIJ

### Auslagerungen der Direktion für Inneres und Justiz

Die Auslagerung der Leitung des Grundbuchamts gibt zu reden, weil sich einerseits dadurch keine Verbesserung der desolaten Situation ergeben hat und weil andererseits keine rechtliche Grundlage für eine solche Auslagerung besteht. Dem Vernehmen nach wurden in der DIJ zudem weitere Aufgaben ausgelagert, ebenfalls ohne gesetzliche Grundlage.

Fragen:

1. Welche Aufgaben hat die DIJ wann ausgelagert und für wie lange?
2. Was sind die Gründe für die Auslagerungen?
3. Welche Zusatzkosten hatten die Auslagerungen zur Folge?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) hat keine Aufgaben ausgelagert. Die DIJ hat im Amt für Gemeinden und Raumordnung in der Abteilung Orts- und Regionalplanung seit 1. Juli 2022 bis zum Amtsantritt der neuen Abteilungsleitung einen externen Dienstleister ad personam mit der interimistischen Abteilungsleitung sowie im Grundbuchamt vom 1. Februar 2023 bis zum Stellenantritt der neuen Amtsleitung voraussichtlich im vierten Quartal 2023 mit der interimistischen Amtsleitung beauftragt.
2. Wie bereits in Antwort zu Frage 1 erwähnt, gibt es in der DIJ keine Auslagerungen von Aufgaben. Die Gründe für den interimistischen Beizug des externen Dienstleisters sind die Vermeidung von weiteren Arbeitsrückständen, welche die Personalvakanz in den beiden Organisationseinheiten aufgrund der bestehenden sehr hohen Arbeitslast zur Folge gehabt hätten.
3. Die Zusatzkosten der beiden Interimsmandate belaufen sich geschätzt auf 8000 Franken bzw. 5000 Franken pro Monat. Dabei übernimmt die interimistische Abteilungs- respektive Amtsleitung nicht nur eigentliche Führungs- sondern auch Analyseaufträge für die Optimierung der Prozesse.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Beantwortung: DIJ

### Bäume fällen, pflegen, ersetzen – Monitoring und Information

Die klimatischen Bedingungen der letzten Jahrzehnte setzen unsere Umwelt unter Stress. Es ist bekannt, dass bestimmte Baumarten besonders unter diesen Bedingungen leiden. Ihre Pflege und ihr Ersatz wird daher zu einer wichtigen Herausforderung, ebenso wie die oft erwähnte Sicherung des öffentlichen Raums (Spielplätze, Strassenränder). Sollte der Baumbestand zu einem Zeitpunkt, an dem sich Gemeinden, Vereine und Privatpersonen um den Zustand der pflanzlichen Identität und der biologischen Vielfalt ihrer Flächen sorgen, nicht auf umfassende und konsistente Weise angegangen werden?

Das Thema ist beunruhigend und wird oft wieder aufgegriffen.

Ob Bäume auf Privatgrundstücken gefällt, ersetzt oder gepflanzt werden dürfen, wird in den Gemeinden durch Bauvorschriften festgelegt.

Gemäss Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung zum Fällen geschützter Bäume beim Regierungsstatthalteramt (Art. 41 Abs. 3 NSchG).

Die Sicherung des Fortbestands von Grünzonen, Einzelbäumen und Baumalleen ist von entscheidender Bedeutung. Wird ein Exemplar einer Allee gefällt und nicht ersetzt, führt dies letztlich zum Verschwinden der Allee und zur allgemeinen Verarmung der so nützlichen Bewaldung mit ihren anerkannten Vorteilen.

Werden die Einführung einer allgemeinen Politik zur Erhaltung und Aufwertung des Baumbestands sowie die Erneuerung und der Ersatz systematisch bewertet und eingehalten?

Sind Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung (Etikettierung, Faltblätter, Schulen usw.) oder ein Zeitplan für die Umsetzung und Begleitung denkbar?

Fragen:

1. Hat der Kanton den Überblick über das, was auf kantonalem, kommunalem und privatem Gebiet geschieht?
2. Welche Massnahmen kann der Kanton umsetzen, um Grünflächen, Hecken, Haine, Einzelbäume und Baumalleen innerhalb und ausserhalb von Ortschaften zu erhalten und sowohl quantitativ als auch qualitativ zu bewerten?
3. Kann der Kanton eine bessere Gesamtkommunikation für Gemeinden und Private entwickeln?

### Antwort des Regierungsrates

1. Nein, es gibt keinen gesamtkantonalen Überblick. Die Naturschutzgesetzgebung unterscheidet zwischen Objekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Dem Kanton sind die Objekte von nationaler Bedeutung bekannt, es besteht auch eine Teilübersicht über die Objekte von regionaler Bedeutung. Die Objekte von kommunaler Bedeutung fallen in die Zuständigkeit der Gemeinde. Die Gemeinden können, müssen aber nicht kommunale Inventare führen. Lokale Daten liegen daher nicht flächendeckend vor und werden vom Kanton nicht erfasst. Es existiert keine systematische Sammlung für die Objekte in privatem Besitz.
2. Im Rahmen der Fachplanung Ökologische Infrastruktur Kanton Bern (ÖIBE) werden diese Daten für die Teilebene «Mosaiklebensräume» ausserhalb des Siedlungsraums mittels Fernerkundung erhoben. Es handelt sich deshalb um eine Näherung und nicht um exakte Daten. Für den Siedlungsraum liegen dem Kanton keine entsprechenden Grundlagen vor. Es ist jedoch beabsichtigt, diese Daten im Rahmen der

Weiterentwicklung der ÖIBE (Teilebene Siedlung, ab 2025) und als Teil der Umsetzung des Postulats Aebi «Biodiversität – alle müssen ihren Beitrag leisten» ebenfalls mittels Fernerkundung näherungsweise zu erheben. Voraussetzung sind jedoch ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bereits mittels Musterbaureglement bei der Umsetzung der Ökologie und Pflege der Kulturlandschaften in der baurechtlichen Grundordnung. Es gibt einen Musterartikel zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet (Art. 441) und zum Schutz von Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen und Hochstammobstgärten (Art. 525).

3. Im Rahmen der ÖIBE werden regionale Profile erarbeitet, um die Regionen zu porträtieren. Diese sind aber generell gehalten. Im Rahmen der Umsetzung des Postulats Aebi «Biodiversität – alle müssen ihren Beitrag leisten» wird ein entsprechendes Modell für die Beratung zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet diskutiert (vergleichbar mit der Energieberatung). Voraussetzung sind jedoch – wie bereits erwähnt – ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 24.02.2023

Eingereicht von: Gerber (Schüpfen, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

### Aufgabe (Prüfung) Zusammenschluss UPD/PZM

Persönlich durfte ich den Zusammenschluss der «Gemeindespitäler» zur Spital Netz Bern (SNB-AG) mit 2700 Mitarbeitenden und den Zusammenschluss SNB-AG mit der Insel begleiten. Bei der Gründung der SNB-AG, 2007, wurde ganz am Anfang das «WIR» Gefühl gestärkt. Neuer Name, neuer Auftritt, gemeinsame Anlässe. Dies hat sich gelohnt, wir hatten kaum Abgänge.

Beim Zusammenschluss SNB–Insel stand leider «Macht» im Zentrum. Schnell habe ich festgestellt, dass es insbesondere für die Dres. einen Grund gab, in der Universität zu arbeiten oder eben nicht in einem Universitären Betrieb (unterschiedliche Kulturen, aber auch andere Aufgaben). Durch die Schliessung des Zieglerspitals haben wir 300 Fachkräfte an die privaten Spitäler verloren, 80 Prozent der Ärzte haben das Tiefenauspital verlassen, und heute arbeitet kein Mitglied der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung der SNB-AG mehr in der Insel Gruppe!

In Kenntnis, dass der Regierungsrat den Verwaltungsrat von UPD und PZM wählt und somit die Leitung abgibt, erlaube ich mir folgende

Fragen:

1. In welcher Rolle sieht sich der Regierungsrat in der genannten Aufgabe?
2. Wie wird sichergestellt, dass alle Beteiligten, inkl. der Klinikleiter (Prof. und Dres.), auf Augenhöhe die Aufgabe angehen?
3. Wie sieht der Regierungsrat den Leistungsauftrag der möglichen neuen Unternehmung bezüglich Grundversorgung zu Lehre und Forschung?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton ist zu 100 Prozent beteiligt an der Universitäre Psychiatrische Dienste Bern AG (UPD AG) und an der Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG). Die Regionalen psychiatrischen Dienste werden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR) geführt<sup>12</sup>. In dieser Rolle als Eigner regelt er das Verhältnis und die Ziele in einer Eignerstrategie<sup>13</sup>. Der Regierungsrat nimmt die Aktionärsrechte und -pflichten für den Kanton wahr. Die Wahl des strategischen Führungsorgans obliegt dem Regierungsrat<sup>14</sup>. Die gewählten Verwaltungsräte nehmen die strategische Führung wahr. Die operative Führung der Unternehmen liegt in der Kompetenz der jeweiligen Unternehmen. Es wird die Unabhängigkeit der Betriebsführung stipuliert<sup>15</sup>.

Der Regierungsrat befürwortet die Bildung starker Netzwerke und verschiedene Formen von Kooperationen und hat dies auch in der Eignerstrategie<sup>16</sup> verankert. In deren Ziffer 4 wird die Bildung starker Netzwerke zur nachhaltigen Entwicklung propagiert. Den Unternehmen steht es frei, Kooperationen mit anderen Regionalen Spitalzentren (RSZ) oder Regionalen psychiatrischen Diensten (RPD) einzugehen.

<sup>12</sup> Vgl. Artikel 19 Spitalversorgungsgesetz (SpVG, BSG 812.11.).

<sup>13</sup> Vgl. Artikel 23 SpVG.

<sup>14</sup> Vgl. Artikel 22 SpVG.

<sup>15</sup> Vgl. Artikel 25 SpVG.

<sup>16</sup> Vgl. Eignerstrategie, Regionale Spitalzentren (RSZ), Regionale Psychiatrische Dienste (RPD); Spital Netz Bern Immobilien AG (SNBI AG), RRB 1370/2022 vom 21. Dezember 2022.

Die Kooperationen müssen den Zielen und dem Unternehmenszweck entsprechen. Zusammenschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung des Regierungsrats<sup>17</sup>.

Die UPD AG und die PZM AG sind mit Fragen in Zusammenhang mit einem möglichen Zusammenschluss bereits an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gelangt. Die GSI wird zu gegebener Zeit und auf Antrag der beiden Gesellschaften dem Regierungsrat ein entsprechendes Geschäft unterbreiten. Weiter wird sie die UPD AG und die PZM AG in ihrer Zusammenführung eng begleiten und bei Bedarf unterstützen.

2. Die operative Führung und auch die Leitung des Zusammenschlussprojekts obliegen den Gesellschaften selbst, dies gilt auch für die interne Kommunikation. Beim geplanten Zusammenschluss der UPD AG und der PZM AG sieht sich der Kanton in einer beratenden Funktion und bietet Unterstützung.
3. Die konkrete Ausgestaltung des Zusammenschlusses ist zurzeit noch offen. Auch nach dem Zusammenschluss wird die psychiatrische Versorgung unverändert für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Patientinnen und Patienten angeboten werden. Die neue Gesellschaft wird weiterhin auf der bernischen Spitalliste figurieren und die Grund- und Spezialversorgung für psychisch kranke Menschen wahrnehmen. Auch die Fortführung des Lehr- und Forschungsauftrags wird nicht bestritten.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch noch offen, welche Leistungen, an welchen Standorten angeboten werden sollen.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>17</sup> Vgl. Artikel 24 SpVG.

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP)

Beantwortung: GSI

### Fragwürdiges Unterstützungsangebot in Bern unter Umgehung des Ausländerrechts

Auf der Homepage [www.überbrücken.ch](http://www.überbrücken.ch) wird ein sozialhilfeähnliches Unterstützungsangebot in Bern durch die Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern angepriesen. Es ist insbesondere für Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus B, C, F, L und auch für Sans-Papiers vorgesehen. Die Unterstützung wird geleistet ohne Meldung an das Sozialamt und damit ohne die beim Sozialhilfebezug gesetzlich zwingend vorgesehene Meldung an die Migrationsbehörden (Art. 82b VZAE). Der Zürcher Bezirksrat hat ein vergleichbares Angebot in der Stadt Zürich für bundesrechtswidrig erachtet (Beschluss vom 9.12.2021). Es besteht angesichts der Breite der angebotenen Leistungen der Verdacht, dass auch die Stadt Bern dieses Projekt der Kirche finanziert. Damit stellen sich folgende

Fragen:

1. In welchem Umfang wird das Überbrückungsangebot ([www.überbrücken.ch](http://www.überbrücken.ch)) der Fachstelle Sozialarbeit der Katholischen Kirche Region Bern durch die Stadt Bern finanziert?
2. Könnte die Stadt Bern eine allfällige Finanzierung dieses sozialhilfeähnlichen Unterstützungsangebots (mit Umgehung der Meldepflichten an die Migrationsbehörden) ganz oder teilweise durch den kantonalen Lastenausgleich finanzieren lassen?
3. Leistet auch der Kanton Bern direkt oder indirekt eine Mitfinanzierung?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern ist nicht involviert und kann sich somit zum Umfang der Finanzierung durch die Stadt Bern nicht äussern.
2. Nein, die Mitfinanzierung eines solchen Unterstützungsangebots über den kantonalen Lastenausgleich ist ausgeschlossen.
3. Der Kanton Bern leistet aktuell direkt keine Mitfinanzierung zu oben genanntem Unterstützungsangebot. Auf der Homepage [kathbern.ch](http://kathbern.ch) wird nicht deklariert, womit die Überbrückungshilfe finanziert wird. Wenn die Überbrückungshilfe aus ordentlichen Geldern der Katholischen Kirche finanziert wird, so wäre der Kanton Bern indirekt beteiligt, indem Steuergelder von der Katholischen Kirche für eine alternative Sozialhilfe eingesetzt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Leuenberger (Uetligen, EVP)

Beantwortung: GSI

### Fehlende Barrierefreiheit von Software der Verwaltung

Die neue Verwaltungssoftware «NFAM – Neue Fachapplikation im Migrationsbereich» ist für blinde und sehbehinderte Mitarbeitende nicht mehr barrierefrei (WCAG 2.1) nutzbar.

Fragen:

1. Wie konnte das geschehen?
2. Was gedenkt der Kanton zu unternehmen, damit Mitarbeitende mit Sehbehinderungen in Zukunft nicht mehr aufgrund von Softwareänderungen ihre Tätigkeiten nicht mehr ausüben können oder (oftmals zu Lasten der Invalidenversicherung) sowohl zeitlich wie auch finanziell aufwendige Scripts erstellt werden müssen?
3. Welche Normen oder Prozesse müssten allenfalls angepasst werden, damit barrierefreie Verwaltungssoftware eingesetzt wird (z. B. auch beim laufenden Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» NFFS)?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Applikation NFAM entspricht den geltenden Barrierefreiheits-Standards. Dies aus den folgenden Gründen: Für die Barrierefreiheit, also die Zugänglichkeit von Applikationen für Menschen mit Sehbehinderungen, gibt es internationale und nationale technische Standards. Diese werden aufgrund des technischen Fortschritts laufend weiterentwickelt. International massgeblich ist der Standard Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Dieser existiert in verschiedenen Versionen, u. a. 2.0 (Stand 2008) und 2.1 (Stand 2018). Innerhalb dieses Standards gibt es zudem verschiedene Konformitätsstufen, die messen, wie gut eine Webseite den Standard umsetzt, nämlich von A (minimal) bis AAA (maximal). Rechtlich verbindlich ist für den Kanton Bern der nationale Standard eCH-0059. Dieser schreibt vor, dass Webseiten dem Standard WCAG 2.0 Konformitätsstufe AA entsprechen müssen. Die Applikation NFAM entspricht dem Konformitätsgrad WCAG 2.0 A vollumfänglich und mit wenigen Einschränkungen auch dem Konformitätsgrad WCAG 2.0 AA. Zusätzlich wird der Standard WAI-ARIA umgesetzt, mit dem die Applikation noch zugänglicher gemacht wird.
2. Zurzeit wird NFAM im Rahmen der laufenden Weiterentwicklung an den Standard WCAG 2.1 angepasst. Dies wird im Rahmen des Jahres 2023 abgeschlossen. Damit wird NFAM die für den Kanton Bern massgeblichen Barrierefreiheits-Standards übertreffen.
3. Der Kanton Bern richtet sich auch zukünftig nach den geltenden nationalen und internationalen Barrierefreiheits-Standards. Im laufenden Projekt NFFS wird die Barrierefreiheit in der öffentlichen Ausschreibung als Muss-Kriterium vorgesehen. Der Regierungsrat erkennt daher keinen Handlungsbedarf.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: GSI

### **BESA-Leistungskatalog LK2010: Finanzieller Engpass bei Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern**

Da der Kanton Bern als einziger Kanton der Schweiz noch immer den Leistungskatalog 2010, inklusive linearer Kürzungen, anwendet, sind diverse Pflegeheime in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Sie müssen defizitäre Rechnungen 2022 und ebensolche Budgets 2023 vorweisen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion:

1. Auf welchen Zeitpunkt gedenkt die GSI, wenigstens die linearen Kürzungen aufzuheben?
2. Auf welchen Zeitpunkt gedenkt die GSI, den Leistungskatalog 2020 anzuwenden?
3. Ist die GSI grundsätzlich bereit, die beiden oben erwähnten Punkte vor einer viel Zeit in Anspruch nehmenden System-Umstellung vorzunehmen?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Die GSI beabsichtigt, dem Regierungsrat die Frage der Zulassung des Leistungskatalogs 2020 auf den 1. Januar 2024 zu unterbreiten, so dass Alters- und Pflegeheime den Wechsel vollziehen können. Die Anwendung des Leistungskatalogs 2010 wäre längstens bis 31. Dezember 2025 möglich. Es ist hingegen nicht beabsichtigt, vorab die Kalibrierung aufzuheben.
2. Die Zulassung des Leistungskatalogs 2020 auf den 1. Januar 2024 würde im Rahmen der jährlichen Anpassung der SLV<sup>18</sup> mit indirekter Anpassung der EV ELG<sup>19</sup> geschehen. Zusammen mit CURAVIVA BE wurden die entsprechenden Grundlagen für die Anpassung des Ordnungsrechts in der EV ELG erarbeitet. Über die definitive Einführung der neuen Systemversionen wird jedoch der Regierungsrat, voraussichtlich im Herbst 2023, entscheiden.
3. Wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, entscheidet der Regierungsrat voraussichtlich im Herbst 2023 über die geplante Anpassung der EV ELG. Eine frühere Umstellung ist aus rechtsetzungstechnischen Gründen nicht möglich.

Verteiler

– Grosser Rat

<sup>18</sup> Vgl. Verordnung über die sozialen Leistungsangebote, SLV; BSG 860.21

<sup>19</sup> Vgl. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, EV ELG; BSG 841.311

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Schindler (Bern, SP)

Beantwortung: GSI

### Rechnungsüberprüfungen durch externe Firmen

Bei der Überprüfung der Buchführung verschiedener Leistungserbringer im Auftrag der GSI, wurden in letzter Zeit viele Aufträge extern vergeben. Es ist natürlich richtig, dass die Leistungen überprüft und die kantonalen Gelder zweckmässig eingesetzt werden. Die Consultingfirmen kosten jedoch ebenfalls.

Fragen:

1. Weshalb führt die GSI die Überprüfungen nicht in House durch?
2. Wie teuer kommen die laufenden externen Überprüfungsmandate die Kantonsrechnung?
3. Wie gross ist der Faktor erhaltener Beiträge der einzelnen Institutionen zu den Kosten der jeweiligen Untersuchungen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die GSI will sicherstellen, dass sie ihrer Aufsichtsfunktion nachkommt und die Steuergelder wirtschaftlich eingesetzt werden. Bei diesen Prüfungen stehen Fragen der Buchführung zumeist nicht im Vordergrund, sondern es handelt sich um spezifische Audits über Organisation- und Qualitätsmanagement, Prozessüberprüfungen, die Erfüllung von Standards und Richtlinien, etc.

Für die Bewältigung der Migrationskrise wurde ein erheblich höherer finanzieller Mehrbedarf ausgelöst (z. B. Asylsozialhilfe). Entsprechend gab es einen zusätzlichen Aufsichtsbedarf. Dafür wurden teilweise externe Aufträge vergeben. Darüber hinaus werden solche Mandate vereinzelt vergeben, wenn dafür die internen Ressourcen fehlen.

2. Im Rahmen der Bewältigung der Migrationskrise und weiterer Audits wurden seit Anfang 2022 insgesamt knapp 100 000 Franken für externe Prüfmandate vergeben.
3. Die zusätzlichen externen Aufsichtstätigkeiten im Bereich Asyl im Jahr 2022 machen rund 0,07 Prozent der Asylsozialhilfe aus.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 30.01.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BVD

### **In welchem Verhältnis stehen die Bürogrössen des obersten kantonalen Führungspersonals zum kantonalen Flächenstandard für Büroräume?**

Am 20. Oktober 2021 setzte der Regierungsrat den neuen kantonalen Flächenstandard für Büroräume im Kanton Bern in Kraft.<sup>20</sup> Zugleich wurden die alten Flächenvorgaben aus dem Jahr 1993 aufgehoben.

Der neue Flächenstandard wird im Anwendungsdokument «Richtlinien und Anwendungsgrundsätze für Büroflächen im Kanton Bern» genauer beschrieben. Kern des neuen Flächenstandards ist ein Richtwert von 14,5 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche pro Vollzeitstelle. Der Richtwert bezieht sich auf die Fläche für den Arbeitsplatz an und für sich sowie auf die anteilmässige Fläche für Sitzungszimmer, Servicepoints, Empfang, Teamräume und Büroarchiv. Der Richtwert bezieht sich hingegen nicht auf Nebenflächen wie Korridore, Sanitär- und Technikräume, und ebenfalls nicht auf Zusatzflächen, die nicht der «täglichen allgemeinen Büroarbeit» entsprechen. Beispiele für Zusatzflächen sind Gerichtssäle, Einsatzzentralen und Einvernahmerräume.

Mit der Festlegung des neuen Flächenstandards macht der Kanton Bern einen Modernisierungsschritt und passt sich veränderten Bedürfnissen und einem zeitgemässen Hierarchieverständnis an. Unter anderem ist im Vorwort der «Richtlinien und Anwendungsgrundsätze für Büroflächen im Kanton Bern» zu lesen:

*Die Regelung [von 1993] ist überholt, stammt sie doch aus einer Zeit, als die Raumgrösse mit dem Status als Vorgesetzter verbunden war.*

In der Tat beinhalteten die alten Flächenvorgaben in erster Linie einen Flächenanspruch nach hierarchischer Funktion.<sup>21</sup> Demgegenüber werden mit dem neuen Flächenstandard andere Ziele verfolgt:<sup>22</sup>

*Der neue Flächenstandard soll die Steuerung des Flächenkonsums und die Gleichbehandlung aller in der Kantonsverwaltung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen.*

In diesem Kontext ist von Interesse, inwiefern das Ziel der Gleichbehandlung und das Überholtsein des Zusammenhangs zwischen Raumgrösse und Status als Vorgesetzte(r) auch für das oberste Führungspersonal gelten.

Fragen:

1. Wie gross sind die Büros der Vorsteherin bzw. des Vorstehers jeder einzelnen Direktion und der Staatskanzlei (Angabe in m<sup>2</sup>, für jede Direktion separat)?
2. Wie gross sind die Büros der Mitglieder der Justizleitung?
3. In welchem Spektrum liegen die Bürogrössen der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (kleinste Bürofläche, grösste Bürofläche, Verteilung)?

### **Antwort des Regierungsrates**

Bei den 14,5 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche pro Vollzeitstelle (FTE) gemäss kantonalem Flächenstandard handelt es sich um einen Richtwert, der feste Bürogrössen ablöst. Dieser Richtwert dient zur Berechnung der benötigten Fläche der Verwaltungseinheiten, bedeutet jedoch nicht, dass der Arbeitsplatz für jede FTE genau

<sup>20</sup> Vgl. RRB 1148/2021 (<https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?quid=57589eb0383f410ebc2ceed69a25bc56>).

<sup>21</sup> Vgl. RRB 3238/1993 (<https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/bf5f04113b234074832cf9a21de3146a-332/2/Beilage-%20RRB%203238%201993%20-%202020.10.2021%20-%20de.pdf>).

<sup>22</sup> Vgl. Management Summary in den «Richtlinien und Anwendungsgrundsätze[n] für Büroflächen im Kanton Bern».

14,5 m<sup>2</sup> beträgt. Vielmehr erfolgt das Flächenmanagement für Verwaltungsflächen über ein Flächenguthaben, das sich an der Anzahl FTE misst. Dieses Flächenguthaben erlaubt es den Nutzenden, eigene Bürokonzepte zu realisieren. Die Organisationen verteilen diese Flächen gemäss den betrieblichen Bedürfnissen und Abläufen selbständig. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), das die benötigten Flächen zur Verfügung stellt, erteilt keine Vorgaben über einzelne Bürogrössen.

Die neuen Flächenvorgaben finden ihre Anwendung bei einem neuen oder zusätzlichen Flächenbedarf der Nutzerorganisationen. Eine rückwirkende Anwendung auf bestehende Standorte ohne Änderung der Flächenbedürfnisse ist im Flächenstandard nicht vorgesehen.

Bei einem Grossteil der Verwaltungsflächen fand seit der Einführung des Flächenstandards keine Veränderung des Flächenbedarfs statt. Es ist davon auszugehen, dass die Büros der Vorsteherin bzw. des Vorstehers jeder einzelnen Direktion und der Staatskanzlei sich mehrheitlich nicht geändert haben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Direktionen in denkmalgeschützten Bauten mit eingeschränkter Nutzungsflexibilität untergebracht sind.

1.

Direktion	Bürofläche Direktion (in m <sup>2</sup> HNF)
BVD	28
BKD	44
DIJ	48
FIN	30
GSI	19
SID	50
WEU	34
STA (Staatsschreiber)	42

2.

Justizleitung	Bürofläche Justizleitung (in m <sup>2</sup> HNF)
Generalstaatsanwalt	34
Präsidium Verwaltungsgericht	27
Präsidium Obergericht	34

3.

Direktion	Bürofläche AV minimal (in m <sup>2</sup> HNF)	Bürofläche AV Durchschnitt (in m <sup>2</sup> HNF)	Bürofläche AV maximal (in m <sup>2</sup> HNF)
BVD	15	24	38
BKD	18	24	34
DIJ	15	24	38
FIN	23	31	46
GSI	20	20	21
SID	26	39	55
WEU	27	28	28
STA	17	26	34

Direktion	<b>Bürofläche GS</b> (in m <sup>2</sup> HNF)	
BVD	9	(4-Personen-Büro mit 37 m <sup>2</sup> )
BKD	26	
DIJ	24	
FIN	30	
GSI	23	
SID	22	
WEU	34	
PARL	41	

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 03.03.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BVD

### **Tempo-30-Zone auf der Kantonsstrasse in Saint-Imier – Aufhebung des Fussgängerstreifens an der Kreuzung Rue de Châtillon/Rue du Vallon**

Am 27. April 2021 starteten der Kanton Bern, die Stadtverwaltung von Saint-Imier und die Kantonspolizei eine Kampagne zur Lärmprävention und kündigten verschiedene Massnahmen an, darunter eine Geschwindigkeitsreduktion (von 50 auf 30 km/h) auf den wichtigsten Zufahrtsstrassen nach Saint-Imier.

Mit der Umstellung auf Tempo 30 ist der Fussgängerstreifen an der Kreuzung Rue de Châtillon/Rue du Vallon von der Kantonsstrasse verschwunden.

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) sieht vor, dass in Tempo-30-Zonen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden dürfen, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Dieser Übergang wurde stark frequentiert, insbesondere von den Studentinnen und Studenten des Ceff santé-social, die am Bahnhof Saint-Imier ankommen. Dieser Fussgängerstreifen befand sich auf dem kürzesten Weg zwischen dem Bahnhof und dem ceff santé-social und machte Sinn, brachte mehr Sicherheit für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer und ermöglichte es, den Fussgängerverkehr in diesem Bereich zu kanalisieren.

Frage:

- Ist es unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen denkbar, diesen Fussgängerstreifen wieder anzubringen, da es sich um den Weg handelt, der von den Studentinnen und Studenten des ceff benutzt wird?

### **Antwort des Regierungsrates**

Die aktuelle Gesetzgebung lässt das (Wieder-)Anbringen eines Fussgängerstreifens an der Kreuzung Rue de Châtillon / Rue du Vallon in Saint-Imier grundsätzlich zu. Die Erfahrung zeigt aber, dass ein Fussgängerstreifen mindestens fünf Meter von einer Kreuzung zurückversetzt sein muss, damit die Sicherheit der Zufussgehenden gewährleistet ist. Bei einem geringeren Abstand kann ein Fahrzeug nicht anhalten, wenn die Strasse von Zufussgehenden betreten wird, die davor nicht im Blickfeld der Fahrzeuglenkerin / des Fahrzeuglenkers befand.

Die örtlichen Gegebenheiten verunmöglichen das Anbringen eines Fussgängerstreifens, da an der Rue du Vallon ein neues Hotel entsteht. Die Ausfahrt des Hotelparkplatzes führt ebenfalls auf die Rue du Vallon. Die Markierung eines Fussgängerstreifens auf der Kantonsstrasse südlich der Kreuzung ist daher aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Anders präsentiert sich die Situation nördlich der Kreuzung, hier ist das Anbringen eines Fussgängerstreifens möglich. Es handelt sich bei diesem Abschnitt um eine Gemeindestrasse, der Entscheid liegt bei den Behörden von Saint-Imier. Diese wurden vom Tiefbauamt des Kantons entsprechend informiert, letztmals an einem Austausch im Januar 2023.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortung: BVD

### Was hat der Kanton vor mit verschiedenen Parzellen in seinem Besitz in und um Zollikofen?

In verschiedenen Zusammenhängen und Verfahren sind in den letzten Monaten aufgrund von spärlichen Informationen möglicherweise spekulative Fragen zur künftigen Nutzung von kantonalen Grundstücken auf dem Gemeindegebiet von Zollikofen oder in unmittelbarer Nachbarschaft aufgetaucht: Nachdem der Kanton bei der Versteigerung der Liegenschaften auf dem Schwand in Münsingen sein Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht hat, haben Vermutungen über die Verlegung von kantonalen Stellen und insbesondere der landwirtschaftlichen Bio-Ausbildung zum Inforama nach Zollikofen die Runde gemacht. In Zollikofen wurde im Rahmen der «Arealentwicklung Steinibachgrube» bekannt, dass der Kanton Bern ein angrenzendes Grundstück-Dreieck (Teil der Parzelle Nr. 223) beim Aviforum im südlichsten Teil der Rütli nicht für die geplante Wohnüberbauung zur Verfügung stellt (und dies entgegen den Angaben im kommunalen Richtplan Siedlung). Und im Einspracheverfahren gegen den 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn hat der Kanton Bern in seiner Stellungnahme und Einsprache unter anderem für die kantonseigene Parzelle Nr. 3704 auf Gemeindegebiet von Ittigen geltend gemacht, die für eine temporäre Ersatzaufforstung vorgesehene Parzelle (Areal der von Zollikofen und Ittigen genutzten Schiessanlage Wolfacker) müsse wegen der Nähe zur HAFL für eigene Entwicklungsüberlegungen reserviert bleiben, und zwar für eine allfällige Erweiterung der Nutztierklinik der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern.

Im Interesse einer transparenten Informationspolitik ergehen an den Regierungsrat folgende

Fragen:

1. Bleiben kantonale Stellen und die Ausbildung für Bio-Landwirtinnen und Bio-Landwirte auf dem Schwand in Münsingen gesichert oder wird eine Verlegung mit entsprechendem Ausbau ins Inforama nach Zollikofen geplant?
2. Steht das erwähnte Grundstück-Dreieck beim Aviforum wegen Überlegungen zugunsten des Landschafts-, Kulturland-, Natur- und Heckenschutzes und/oder aus anderen Gründen nicht für die angedachte Wohnüberbauung Steinibachgrube zur Verfügung?
3. Wann sind konkrete Vorentscheide über die Entwicklungsabsichten für das erwähnte Areal in der Nähe der HAFL zu erwarten?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Bioausbildung am INFORAMA ist in keiner Weise in Frage gestellt. Unabhängig vom Standort wird dieser Ausbildung auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen.

Kurzfristig bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Bioausbildung nicht mehr am Standort Schwand in Münsingen stattfinden kann. Zu mittel- und langfristigen Standortfragen wird sich der Regierungsrat im Rahmen des strategisch-räumlichen Betriebskonzepts INFORAMA äussern.

2. Die genannte Parzelle (Zollikofen 223) ist für das geplante Kompetenzzentrums Landwirtschaft und Ernährung in Zollikofen mit dem Wissens- und Innovationsbetrieb Rütli reserviert. Erst nach Vorliegen des strategisch-räumlichen Betriebskonzepts INFORAMA können nähere Aussagen zum erwähnten Grundstückdreieck gemacht werden. Die Parzelle Ittigen 3704 ist für die Entwicklungsüberlegungen im Rahmen der Standortevaluation für die Nutztierklinik der Universität Bern reserviert.

3. Mit dem Beschluss des strategisch-räumlichen Betriebskonzepts INFORAMA durch den Regierungsrat werden die Voraussetzungen für die weiteren Planungsschritte ab Mitte 2023 gelegt. Es wird erstmals 2024 möglich sein, konkretere Aussagen zu machen.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, ES)

Beantwortung: BVD

### Revision des USG – Belastung von Böden, wo Kinder spielen

Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2021<sup>23</sup> im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) Stellung genommen. Der Kanton Bern gehört zu den zwei einzigen Schweizer Kantonen, die sich, was die Sanierung von belasteten Standorten angeht, gegen die Revision aussprechen (Totalablehnung, ohne Anträge). Dennoch spricht sich der Regierungsrat für einen angemessenen Schutz von Orten im Freien aus, wo Kinder spielen können. Im Rahmen des Postulats 224-2020 «Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder» sprach sich der Regierungsrat für eine rasche Umsetzung nach der Revision des USG aus. In seiner Antwort hiess es, «*dass ein schweizweit gleiches Vorgehen sinnvoll*» sei.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat immer noch für Massnahmen, die Kinder vor Bodenbelastungen schützen sollen?
2. Wie erklärt der Regierungsrat den Widerspruch zwischen seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung und seiner Antwort auf das Postulat 224-2020?
3. Warum lehnt der Regierungsrat diesen Punkt der USG-Revision vehement ab, obwohl eine grosse Mehrheit der Kantone sowie die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) ihn vollumfänglich befürworten?

### Antwort des Regierungsrates

1. Selbstverständlich und ohne Vorbehalte: Die Sanierung von belasteten Böden, auf welchen Kleinkinder regelmässig spielen, ist wichtig und richtig.
2. Die Sanierung von belasteten Böden, auf welchen Kleinkinder regelmässig spielen, werden sowohl in der Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Januar 2021 zum Postulat 224-2020 wie auch in jener vom 15. Dezember 2021 im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des USG begrüsst und unterstützt. Es liegt kein Widerspruch zwischen den beiden Stellungnahmen vor.
3. Die kritische Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Dezember 2021 stellt die Notwendigkeit der Sanierung öffentlicher Kinderspielplätze und öffentlicher Grünflächen (inkl. Kindergärten und Kitas), deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen, in keiner Weise infrage. Diese Massnahmen sind selbstverständlich unbestritten. Vielmehr bringt der Regierungsrat in der Stellungnahme seine Befürchtung zum Ausdruck, dass aufgrund der vielen offenen Fragen (u. a. unklare Abgrenzung der potenziell betroffenen Bodenflächen, Entsorgung von belastetem Bodenmaterial, Beschaffung von nicht verschmutztem Bodenmaterial) ein effizienter Vollzug trotz in Aussicht gestellter neuer Gesetzesgrundlage sehr schwierig sein wird. Unter diesen Voraussetzungen läuft das Ziel der zeitnahen Umsetzung notwendiger Massnahmen zum Schutz von Kleinkindern vor Bodenbelastungen Gefahr, aufgrund weiterhin unklarer oder widersprüchlicher Randbedingungen blockiert zu werden.

Verteiler

– Grosser Rat

<sup>23</sup> Regierungsrat, 15. Dezember 2021, Dokument: <https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/rrr/documents/document/fbf5ef8f3e18488bb8fccddea6d97987-332/1/2021.WEU.3458-RRB-DF-240558.pdf>, eingesehen am 6. März 2023

## Anfragen Frühlingsession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Schmidiger (Lyss, GLP)

Beantwortung: BVD

### **Gefährliche Situationen bei der Kantonsstrasse in Lyss (Hauptstrasse und Bielstrasse)**

Seit die Hauptstrasse und die Bielstrasse in Lyss neu geführt werden, mit einem Inseli in der Mitte, kommt es vermehrt zu gefährlichen Situationen wegen den engen Platzverhältnissen. Zum einen überholen Autofahrer die Velofahrer, obwohl die engen Platzverhältnisse das gar nicht zulassen. Weiter überholen die Velofahrer die Autos, wenn sie in der Kolonne stehen. Aber auch das lässt die Platzsituation nicht zu.

Im Gespräch mit der Bevölkerung merkte ich, dass die Bevölkerung gar nicht weiss, wie die aktuellen Verkehrsregeln sind, und was sie beachten sollen bei den betroffenen Strassen.

Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die Bevölkerung in Lyss über die Regeln der aktuellen Verkehrsführung zu informieren?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, mit Plakaten und Flyern auf die aktuelle Verkehrsregel aufmerksam zu machen?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Der zuständige Oberingenieurkreis III (Seeland / Berner Jura) steht mit den Verantwortlichen der Gemeinde Lyss im regelmässigen Austausch. Mittels einer gemeinsamen Informationskampagne soll die Bevölkerung über das korrekte Verhalten bei der aktuellen Verkehrsführung aufgeklärt werden.
2. Ja. Bereits bei der Einführung von Tempo 30 auf der Bielstrasse in Lyss wurden die Bevölkerung und die Verkehrsteilnehmenden mit Plakaten und Flyern über die neue Verkehrssituation informiert. Die Kampagne war erfolgreich, sodass erneut in dieser Art kommuniziert werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in)  
Stucki (Stettlen, GLP)  
Zumbrunn (Brienz, SVP)

Beantwortung: BVD

### Kostspielige Verfahrensabbrüche im Oberingenieurkreis I

Innerhalb kurzer Zeit wurden im Februar 2023 verschiedene Beschaffungsverfahren von Bauleistungen im OIK I abgebrochen. Immer mit der Begründung, dass wegen der verschlechterten Aussichten auf die Kantonsfinanzen für die betroffenen Projekte die Finanzierung nicht gegeben sei. Die Verfahrensabbrüche der zuvor ausgeschriebenen, baureifen Projekte erfolgte nach dem Eingabetermin im Januar 2023. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sowohl auf Auftraggeberseite (Bewilligungs- und Planungsverfahren) als auch bei den Unternehmungen (Bearbeiten und Einreichen der Angebote) erhebliche Kosten entstanden.

Fragen:

1. In wessen Auftrag (Regierungsrat/Baudirektion/Tiefbauamt) wurden die Verfahren abgebrochen?
2. Was sind die genauen Gründe dafür?
3. Wann werden die Projekte aus den abgebrochenen Verfahren bzw. die zurückgestellten Projekte ausgeführt?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Abbruch erfolgte auf Grund eines Entscheids des Tiefbauamts.
2. Die Finanzierung der beiden Vorhaben hätte über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt 2022/2023 erfolgen sollen. Nach dem finanziellen Jahresabschluss 2022 und aufgrund der allgemeinen Teuerung bei vielen Bauprojekten, zeichnete sich ab, dass der Rahmenkredit bei der Realisierung aller geplanten Vorhaben im 2023 stark und unzulässig überbucht worden wäre. Weil die beiden Vorhaben nicht zu den vordringlichsten gehören, mussten die Verfahren ausnahmsweise zugunsten von dringenderen Vorhaben abgebrochen werden.

Verfahren können nach Art. 43 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) abgebrochen werden, wenn die Vorhaben nicht finanzierbar sind. Dem Tiefbauamt ist bewusst, dass der Abbruch von Beschaffungsverfahren letzte Ultima und daher möglichst zu vermeiden sind. Vorliegend war der Abbruch der beiden Beschaffungsverfahren aus den ausgeführten Gründen unvermeidbar. Es handelt sich um Ausnahmen. Das TBA hat jährlich Dutzende von Beschaffungsverfahren. Verfahrensabbrüche bilden die Ausnahme.

3. Die beiden abgebrochenen Verfahren bzw. die beiden Vorhaben werden Anfang 2024 erneut und zu Lasten des Rahmenkredits für den baulichen Unterhalt 2024/2025 ausgeschrieben.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Frühlingssession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 06.03.2023

Eingereicht von: Stucki (Stettlen, GLP) (Sprecher/in)  
Josi (Wimmis, SVP)  
Zumbrunn (Brienz, SVP)

Beantwortung: BVD

### Verfahrensabbrüche und nicht ausgeschriebene Projekte

Innerhalb kurzer Zeit wurden im Februar 2023 verschiedene Beschaffungsverfahren von Bauleistungen im Oberingenieurkreis I abgebrochen. Immer mit der Begründung, dass wegen der verschlechterten Aussichten auf die Kantonsfinanzen für die betroffenen Projekte die Finanzierung nicht gegeben sei. In anderen Oberingenieurkreisen wurden Bauleistungen (konkret die jährlichen Lose für die Belagsanierung/Instandhaltung der Kantonsstrassen) mit derselben Begründung gar nicht erst ausgeschrieben. Dies, obschon das Parlament in der Budgetberatung keine Sparmassnahmen im Bereich des Werterhalts der Infrastruktur beschlossen hat.

Fragen:

1. In wessen Auftrag (Regierungsrat/Baudirektion/Tiefbauamt) wurden die Verfahren in den betroffenen OIK abgebrochen bzw. wurde auf die Ausschreibung verzichtet?
2. Wie viele Projekte wurden insgesamt (ganzer Kanton Bern) zurückgestellt?
3. Wann werden die abgebrochenen Verfahren oder zurückgestellten Projekte ausgeführt?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Entscheid zum Abbruch der beiden Beschaffungsverfahren resp. zur Rückstellung des Projekts wurde durch das Tiefbauamt gefällt. Die Beschaffungsverfahren wurden abgebrochen, weil sich nach dem finanziellen Jahresabschluss 2022 und aufgrund der allgemeinen Teuerung die Erkenntnis ergab, dass die Realisierung der Vorhaben im 2023 zu einer massiven Überbuchung des laufenden Rahmenkredits baulicher Unterhalt geführt hätte. Die Verschiebung weniger Projekte steht auch im Zusammenhang mit dem von Regierungsrat angeordneten restriktiven Budgetvollzug 2023.
2. Insgesamt wurden zwei Beschaffungsverfahren abgebrochen und drei Projekte verschoben. Ein weiteres Projekt konnte nicht realisiert werden, da auf die Ausschreibung hin keine Offerte eingegangen ist.
3. Die Submissionsverfahren für die abgebrochenen Projekte werden voraussichtlich 2024 wiederholt. Die verschobenen Projekte können voraussichtlich im Jahr 2024 ausgelöst werden.

Verteiler  
– Grosser Rat